

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VII. Band II.

Nro. 31.

Samstag, den 30. Juni 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1854, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 29. Mai 1855.)

Tit.

Die Kommission, welche Sie am 14. Dezember v. J. in Gemäßheit des Art. 16 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der gesetzgebenden Räte vom 22. Dezember 1849 mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts des Bundesrathes und der Staatsrechnungen des Jahres 1854 betraut haben, versammelte sich am 21. Mai in der Bundesstadt, um ihre umfangreiche Aufgabe zu erfüllen.

Wenn ungeachtet der Vorschrift von Art. 16 des eben erwähnten Gesetzes und des besondern Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. August 1853, welche die genaue Einhaltung derselben dem Bundesrathe in erneute

Erinnerung bringt, ein Theil des Prüfungsstoffes, namentlich der Bericht über das Militärwesen und einzelne Abtheilungen der Staatsrechnung, noch in den ersten Tagen ihrer Besammlung nicht gedruckt in den Händen der Kommission lag, während jener Vorschrift gemäß die Abgabe des gesammten Prüfungsmaterials schon auf den 1. Mai hätte stattfinden sollen, — so erscheint diesmal die rechenschaftgebende Behörde, deren Reihen leider der Tod in wenigen Monaten in so außerordentlichem Maße lichte, hinlänglich gerechtfertigt. Den Krankheits- und diesen Todesfällen unter den Mitgliedern des Bundesraths, welche Wechsel und langandauernde Stellvertretungen in Besorgung der Geschäfte einzelner Departemente unvermeidlich machten, schreibt es Ihre Kommission auch wesentlich zu, wenn die Form des Rechenschaftsberichtes jener Gebrängtheit und Uebersichtlichkeit ermangelt, die er sicherlich nicht entbehrt haben würde; wenn jeder Departementsvorstand über die Zweige seines Verwaltungskreises den Bericht selbst verfaßt hätte, oder bei mehrfacher Inanspruchnahme dessen Abfassung hätte sorgfältiger überwachen können.

Was die Prüfung der Amtsverwaltung des Bundesraths und der Staatsrechnungen anbelangt, so hat Ihre Kommission das seit 1849 eingeschlagene und als zweckmäßig erprobte Verfahren neuerdings eingehalten. Um ihre Aufgabe möglichst sorgfältig zu erfüllen, theilte sie sich in Sektionen ab und schied jeder den Verwaltungskreis eines oder mehrerer Departemente zu einläßlicher Vorprüfung zu. Jede Sektion referirte hierauf der Gesamtkommission über ihren Befund; diese diskutirte einläßlich die Referate, nahm, wo sie es nöthig fand, weitere ergänzende Untersuchungen vor und formulirte endlich die Anträge, welche Sie Ihnen, Tit., mittelst gegenwärt-

tigem Kommissionsbericht zur Berathung vorzulegen die Ehre hat.

Wenn sich die Kommission in Stellung ihrer Anträge auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl beschränkte und es absichtlich vermieden hat, ihrem Rapport durch Aufnahme von Bemerkungen und Betrachtungen zu fast allen oder doch den meisten Rubriken des voluminösen bundesrätlichen Rechenschaftsberichts eine Ausdehnung zu geben, wie es der Fall und wohl meistens gerechtfertigt war, als die neue eidgenössische Verwaltung noch das Stadium der ersten Entwicklung durchlief, — so werden Sie Solches, Tit., gewiß nur billigen.

Die auf die Verfassung von 1848 gegründete Centralverwaltung des neuen Bundes ist mit ihren Zweigverwaltungen nicht mehr im Werden. Dieselbe hat sich im Laufe der sechs Jahre ihres Bestandes im Allgemeinen befriedigend entwickelt, erprobt, konsolidirt. So liegt es in der Natur der Sache, daß die kontrolirenden Behörden, wenn die vollziehende und verwaltende ihrer Aufgabe gewachsen ist und in ihrem Pflichteifer nicht erkaltet, — des Stoffes zu Bemängelungen, Weisungen und Reformanträgen immer weniger finden sollten.

Die Kommission freut sich auch, ihrem Bericht die Bemerkung voranzustellen zu können, daß das Ergebnis des Untersuchs der Geschäftsführung des Bundesraths während des Jahres 1854 einen günstigen Eindruck auf sie hervorgebracht und sie in der Ueberzeugung bestärkt hat, daß die Verwaltung und der Haushalt des Bundes im Allgemeinen wirklich ein befriedigender ist und daß der Vollziehungsbehörde für den unverdrossenen Eifer, die Umsicht und Sachkenntniß, welche sie auch im Laufe des letzten Amtsjahres in den verschiedenen Verwaltungszweigen bethätigte, das Zeugniß redlicher Pflicht-

erfüllung und die verdiente Anerkennung nicht versagt werden kann.

A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

1. Geschäftskreis des politischen Departements.

Die wichtigste Angelegenheit, mit welcher sich der Bundesrath im Laufe des Berichtsjahres zu beschäftigen hatte, war unstreitig der Österreichisch-Tessinische Conflict. Da indessen der Gegenstand in Folge der vom Bundesrath eingebrachten Botschaft vom 16. Januar 1854 in der Winteression der Bundesversammlung zu einläßlicher Verhandlung kam und zu dem Beschluß vom 7. Februar führte, wornach in Bestätigung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3. August 1853 gegen den Bundesrath die Erwartung ausgesprochen wurde, er werde unter den waltenden Umständen eine ehrenhafte Lösung des Conflicts mit Österreich herbeizuführen wissen, — da, des Fernern, durch individuelle Motionen angeregt, die Angelegenheit auch am 12. und 13. Juli im Schooße des Nationalrathes wiederholt erörtert wurde, und da endlich die Erledigung derselben nicht mehr in das Berichtsjahr, sondern ziemlich tief in das laufende Jahr fällt, — so glaubte die Kommission sich enthalten zu sollen, diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem eidgenössischen Commissariat im Kanton Tessin. Der Fortbestand desselben wurde 1854 im Nationalrath wiederholt in Frage gestellt. Als namentlich in der Sitzung

der erwähnten Behörde vom 4. Februar der Antrag gebracht wurde, es solle der Bundesrath eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht das eidgenössische Kommissariat im Kanton Tessin aufgehoben werden könnte, blieb der Antrag mit dreizehn Stimmen in Minderheit. Das gleiche Schicksal hatte eine, die Aufhebung des Kommissariats bezweckende, Motion, welche später — am 10. Juli — im Schooße derselben Behörde gestellt worden war. Endlich koinzidiert die Abberufung des Kommissärs mit der Erledigung des Konflikts und fällt somit ebenfalls in den Geschäftskreis des Jahres 1855.

Gerne hätte Ihre Kommission die Frage der Anwerbung von Schweizern für den französischen und englischen Dienst, eine Frage, die in mehr als einer Beziehung die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Behörden in hohem Maasse verdient, in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen. Allein, da die ersten Thatfachen der auffallenden Erscheinung erst nach Ablauf des Berichtsjahres und in den ersten Monaten des Jahres 1855 an das Tageslicht getreten sind, so nahm die Kommission Anstand, die an und für sich sehr wichtige Angelegenheit vorgreiflich zur Sprache zu bringen. Sie beruhigt sich inzwischen mit dem Umstand, daß das Verbot ausnahmslos für Alle und gegen Alle fortbesteht, daß der Art. 98 des eidg. Militärstrafgesetzes den Kantonalbehörden die Mittel zur Vollziehung desselben an die Hand gibt, und daß wohl an pflichtschuldiger Handhabung des Gesetzes in den Kantonen nicht wird gezeifelt werden dürfen.

Aus dem bundesrätlichen Berichte geht hervor, daß die Anstände, welche mit dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Sachsen in Beziehung auf die Plackereien gegen schweizerische Handwerker walteten,

endlich beigelegt sind. Baden hat seine beschwerende Verordnung vom 12. Januar 1852 am 15. September 1854 aufgehoben und vom königlich-sächsischen Minister des Außern, Herrn von Beust, gieng unterm 27. November die Anzeige ein, daß auch Sachsen die Ausnahmsmaßregeln gegen Arbeiter und Handwerksgefelln, die aus der Schweiz kommen, aufgehoben habe. So genugs thuend es nun für die Kommission war, zu vernehmen, es sei den herwärtigen wohlbegründeten Reklamationen zu Gunsten einer ehrenwerthen Klasse schweizerischer Angehörigen gerechte Entsprechung zu Theil geworden und demnach diese langhängende Angelegenheit endlich erledigt, so sehr fiel es ihr einigermassen auf, daß von den übrigen, in den Kreis dieser Rathsabtheilung fallenden, Pendenzen keine weitere zur Erledigung gekommen ist. Mag nun auch der Grund der Nichterledigung dieser Pendenzen während des Jahres 1854 wesentlich in den politischen Konjunkturen gelegen haben, so erwartet die Kommission dennoch, es werde der Bundesrath diese rückständigen Geschäfte nicht aus dem Auge verlieren, sondern sich vielmehr deren endliche Austragung fortan bestens angelegen sein lassen.

Im Abschnitt über den Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Staaten enthält der Amtäbericht des Bundesraths Unter Deutschland die kurze Andeutung, daß derselbe auf erhaltene Einladung Abgeordnete bezeichnet habe, um mit Bevollmächtigten der Litoralstaaten des Bodensees eine gemeinsame Regulirung der auf die Schifffahrt und die Benützung der Seehäfen bezüglichen Polizeivorschriften zu vereinbaren. Die Kommission, sich verpflichtet erachtend, über die Veranlassung und den nähern Zweck der in Aussicht gestellten Konferenz zwischen Abgeordneten erwähnter Litoralstaaten und

denjenigen der Eidgenossenschaft, genauere Erkundigungen einzuziehen, erlaubt sich nun, hierüber in Kürze Folgendes mitzutheilen.

Auf Grundlage mehrerer, durch vorläufige Besprechung festgestellter, Punkte berlethen Kommissarien der Bodensee-Uferstaaten Osterreich, Bayern, Württemberg und Baden Maasregeln zur gemeinsamen Überwachung der Bodenseegrenze und legten das dießfällige Ergebnis in ein, zu Berlin am 20. Februar 1854 unterfertigtes, Protokoll nieder. Die Kommissarien der gleichen Litoralstaaten vereinbarten dann Bestimmungen über die Ausdehnung der Begünstigung im Zwischenverkehr mit dem Zollverein auf die, aus einem Zollgebiet über den Bodensee in das andere Zollgebiet eingeführten, Waaren, — Bestimmungen, welche am 1. Juli 1854 ins Leben getreten sind. Hierauf übernahm es Osterreich, durch das Organ seiner bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaft unterm 30. Oktober abhin die freundliche Einladung an den Bundesrath zu richten, es möchten schweizerische Bevollmächtigte mit genauen Nachweisungen über die dermal in den einzelnen Bodensee-Häfen bestehenden Einrichtungen versehen, mit jenseitigen Abgeordneten in Bregenz zusammentreten, um mit Benützung der gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Vorschriften eine gemeinschaftliche Anordnung über Hafenpolizei und Schifffahrt für die Bodenseeplätze zu berathen. Indem dabei der einladende k. k. Gesandte auf den Art. 7 des zwischen der Krone Bayern und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrags über Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und dem Rhein sich berief, fügte er schließlich bei, daß die k. k. Regierung seiner Zeit nicht ermangeln werde, den Tag der Conferenz-Eröffnung in Bregenz anher kund zu geben, sobald der Bundes-

rath die herwärtige Theilnahme durch eine schweizerische Abordnung zugesagt haben werde. Diese Zusage erfolgte durch bundesrätliches Schreiben vom 22. November. Gleichzeitig fand auch die Wahl dreier diesseitiger Abgeordneten statt. Bis zur Stunde ist indessen denselben weder eine Instruction noch die Anzeige des Tages der Eröffnung der Conferenz zugekommen.

2. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Hinsichtlich der, sei es durch eingelangte Beschwerden zum Schutze verfassungsmäßiger Grundsätze, sei es durch Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Kantone veranlaßten und gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes, tritt Ihre Kommission in keine Erörterung ein. In dieser Beziehung müssen allfällige Rekurse an die Bundesversammlung Seitens der durch den Entscheid solcher Spezialfälle Betroffenen abgewartet werden. Ihre Kommission hält, im Einklang mit frühern diesfalls ausgesprochenen Ansichten, dafür, daß trotz der innern Autorität, welche diesen, im Ganzen wohlwogenen und klar begründeten, Beschlüssen innewohnt, weder die Publikation, noch die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung derselben durch Kommissionen der gesetzgebenden Räthe den darin niedergelegten Grundsätzen über den Spezialfall hinaus, für welchen sie aufgestellt worden sind, eine bindende Kraft für die Entscheidung künftiger, ähnlicher Streitigkeiten zu geben vermögen.

Aus dem Berichte der zur Prüfung der Wahlakten aus dem Kanton Tessin im Dezember v. J. niedergesetzten Kommission wird dem Nationalrath noch in

Erinnerung sein, welche Gewaltthätigkeiten in verschiedenen Wahlkreisen des erwähnten Kantons, namentlich in Giubiasco, Agno und Onsernone begangen wurden, um auf die Nationalrathswahlen einzuwirken und den gesetzlichen Gang derselben zu stören. Man weiß, daß für die Vorfälle von Giubiasco und Agno Untersuchungen angeordnet und die Betheiligten von der eidgenössischen Anklagekammer zur Beurtheilung an die Assisen des vierten Bezirks gewiesen worden sind. Ihre Kommission hat nun in Erfahrung gebracht, daß diese Untersuchungen seither auch auf die Gesetzwidrigkeiten, welche bei den Wahlen von Onsernone unterliefen, ausgedehnt wurden und daß die Regierung von Tessin in einer Zuschrift an den Bundesrath sämmtliche wegen Störung der Wahlverhandlungen vom 29. Oktober dem Strafrichter Überwiesene zur Amnestirung empfohlen habe. Da der Bundesrath dieses Amnestiegesuch der Bundesversammlung zum Entscheide übermitteln und, wenn es verlangt wird, mit seinem Gutachten begleiten wird, so kann sich Ihre Kommission hier aller weitern Einläßlichkeit in Sachen entheben.

Dem umfassenden Berichte des eidgenössischen Generalanwalts hat Ihre Kommission eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Derselbe beklagt sich über mannigfache, arge Übelstände, welche theils in dem Mangel an einheitlichem Verfahren in Überweisung der Straffälle, theils aber in dem nichtregulirten Zusammenwirken der Bundes- und Kantonalbehörden bei Behandlung derselben ihren Grund haben. Die Kommission hat sich aus den im Berichte des Generalanwalts angeführten Thatsachen überzeugt, daß die Klage über die meisten der ausgehobenen Übelstände nur zu begründet

erscheint. Da indessen das eidgenössische Justizdepartement, in der Absicht, ein gleichförmigeres Verfahren bei Einleitung von Strafprozessen herbeizuführen, Kollisionen der Beamten zu verhindern, Konflikte zu vermeiden und für eine genauere Vollziehung der sachbezüglichen Bundesgesetze zu sorgen, bereits eine Verordnung ausgearbeitet hat, um den waltenden Übelständen in dieser Richtung zu begegnen, so findet sich die Kommission dießfalls zu keinem Antrage veranlaßt. Sie wünscht nur, daß vorhandene Übelstände beseitigt werden, ohne daß daraus Weiterungen und Verschleppungen in der einschlägigen Strafrechtspflege erfolgen.

Schwieriger wird allerdings die Aufgabe sein, das erforderliche Zusammenwirken von Bundes- und Kantonalbehörden in Behandlung derjenigen Straffälle herzustellen, welche der Bundesrath fakultativ den kantonalen Gerichten überweisen, oder aber vor die eidgenössische Jury bringen kann.

Da der fiskalischen Übertretungen im Laufe des Berichtsjahres sehr wenige zu gerichtlicher Verhandlung gekommen sind, so waren in gleichem Maaße auch die Übelstände weniger beträchtlich, welche sich bei Behandlung derselben ergeben und wogegen der Bundesrath einen von der Bundesversammlung bekanntermaßen beseitigten Gesetzesentwurf eingebracht hat.

Als der Bundesrath seiner Zeit den Gesetzesvorschlag betreffend den Geschäftskreis und die Besoldung des eidgenössischen Generalanwalts vorlegte, waren die Ansichten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der permanenten Anstellung eines solchen Beamten ziemlich getheilt. Es kann daher der Bundesversammlung um so weniger gleichgültig sein, zu wissen, welche Erfahrungen man seither sachbezüglich

gemacht hat. Der Geschäftsbericht des Generalanwalts über das Jahr 1854 gibt darüber die beste Auskunft. Wenn dieser Bericht einerseits den Beweis liefert, daß der rechenschaftgebende Beamte seine Obliegenheiten mit Eifer und Pflichttreue erfüllt, so wollte es der Kommission anderseits doch vorkommen, daß manches Schiefe, fast Peinliche in seiner Stellung gerade in der Verschiedenartigkeit der ihm überbundenen Verrichtungen liege. Es wollte ihr vorkommen, daß die Zweifel, die man schon bei Kreirung dieser Beamtung über die Zweckmäßigkeit derselben gehegt und wornach man für die Vollziehung des Gesetzes über die Heimatlosigkeit auf anderweitigem Wege sorgen und die verschiedenen generalanwaltlichen Funktionen tüchtigen Advokaten in den Kantonen jeweilen übertragen wollte, — durch die bisherigen Erfahrungen einigermaßen bestätigt erscheinen. Indessen werden hinsichtlich dieser Beamtung jedenfalls noch weitere Erfahrungen zu sammeln sein. Was aber die Kommission gegenwärtig schon wünschen muß, ist, daß man fortan nicht den mit dem Heimatlosenwesen und andern laufenden Amtssachen viel beschäftigten Generalanwalt noch mit Führung von wichtigen Civilprozessen belästige, die zweckmäßiger ausgezeichneten Anwälten in den Kantonen zur Führung übertragen würden.

3. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Wenn ein Verwaltungszweig, wie das schweizerische Zollwesen, gleich von Anbeginn zweckmäßig organisiert, im Rechnungswesen, in den Büchern und Skripturen gut eingerichtet und der Gang desselben durch eine ziemlich einfache, aber durchgreifende Controle gesichert worden

ist, so läuft er ohne neue Anstrengungen im sichern Geleise fort; es bedarf jedoch fortwährend einer festen leitenden Hand der Direktion, welche die eingeführte gute Ordnung erhält, und ihres stäts wachen, offenen Auges, um keine Mißbräuche einschleichen zu lassen. Dieses und den Wechsel berücksichtigend, welcher in den Vorständen und den Stellvertretern dieses Departements eintreten kann und in der jüngsten Zeit in außerordentlichem Maaße eingetreten ist, möchte die Kommission dem Bundesrath zu erwägen geben, ob es nicht an der Zeit wäre, die im Art. 39 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vorgesehene Stelle eines Oberzolldirektors, — des wesentlichen Vollziehungs- und Controllirungsorgans der Direktion — zu besetzen, und zwar um so mehr, als gegenwärtig für diese Stelle geeignete Persönlichkeiten leicht gefunden werden dürften.

Die Kommission hat dem Geschäftsberichte des Bundesraths mit Befriedigung entnommen, daß einerseits die Zollverwaltung in Grenzbezirken, in welchen sich die gegen den Schmuggel getroffenen Maßregeln und Einrichtungen als ungenügend herausstellten, durch Vermehrung der Grenzwächter eine genauere Überwachung der Grenze veranlaßt, anderseits aber Straffälle, bei denen es sich herausstellte, daß eine Umgehung des Zolles weder beabsichtigt noch möglich war, durch Anwendung von Ordnungsbußen erledigt hat. Wenn Ihre Kommission nicht umhin kann, bei diesem Anlaß die Ansicht auszusprechen, daß gegen jede absichtliche Defraudation die bestehenden Gesetze mit rücksichtsloser Strenge gehandhabt werden, so muß sie auf der andern Seite wünschen, daß in Fällen von augenscheinlich bloßen Verstößen möglichste Milde und Schonung walte, und daß namentlich jede fiskalische Strenge und Plackeret

gegen den die Grenze der Schweiz betretenden Fremden und gegen unverdächtige Reisende überhaupt vermieden werde. Einer Republik geziemt es zwiefach, die Liberalität ihrer Gesetzgebung im Leben zu beweisen.

Da die Grenzsperrre, welche Oesterreich gegen den Kanton Tessin verhängt hatte, aufgehoben und das eidgenössische Kommissariat entlassen worden ist, so fällt auch der Grund, aus welchem das Korps der dortigen Grenzwächter um 8 Mann vermehrt werden mußte, weg und die Kommission spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß diese provisorisch angestellte Mannschaft sofort aus dem eidgenössischen Dienste entlassen werde.

Die Einrichtung eines Freihafens bei Genf, der am 1. Juli 1854 eröffnet wurde, hat, so viel man in der kurzen Zeit seines Bestehens wahrnehmen konnte, nicht verfehlt, den wohlthätigsten Einfluß auf Verminderung des demoralisirenden Schmuggels auszuüben, während sie zugleich verhütet, daß der gewissenhafte Kaufmann, der seine Zölle redlich entrichtet, gegen denjenigen, der sie umgeht, nicht in offenbaren Nachtheil kömmt. Diese Einrichtung kann daher, soweit die kurze Erfahrung reicht, als eine gelungene betrachtet werden. Als weitere günstige Folge derselben ist herauszuheben, daß die vielen gehäßigen Schmuggel-Processe in dem VI. Zollgebiete, in denen die eidgenössische Verwaltung meistens sehr unangenehme Erfahrungen machte, sich schon bedeutend vermindert haben und in der Folge noch mehr vermindern dürften.

Eine Einrichtung, die vielleicht auch in andern Verwaltungszweigen mit Nutzen eingeführt werden könnte, sind die Conduiten-Listen über die Beamten

und Angestellten, welche von den Zolldirektionen vierteljährlich dem Departement übermittelt werden. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß dieselben nur mit Takt und großer Vorsicht benützt werden dürfen. Schade nur, daß dieselben nicht überall rücksichtslos geführt und zweckmäßig benützt worden sind, einzelne Zolldirektionen wären dann rechtzeitiger in den Fall gekommen, die Entfernung unordentlicher oder untreuer Angestellten bei der Oberbehörde zu beantragen!

Ueber die schweizerische Handelsbewegung nach Außen und die kommerzielle Entwicklung im Innern enthält sich diesmal die Kommission einläßlicher Betrachtungen. Zwei Punkte nur hebt dieselbe heraus, von denen der eine auf den unbefriedigenden Geschäftsgang im auswärtigen Uhrenhandel, der andere auf Verkehrshemmungen im Innern Bezug hat.

Bezüglich des ersten Punktes wird im Geschäftsbericht des Bundesrathes bemerkt, daß namentlich die Menge geringer und sehr mangelhaft gearbeiteter Schweizeruhren, welche in letzter Zeit massenhaft auf den englischen Markt geworfen worden, einer der Gründe des unbefriedigenden Geschäftsganges im Uhrenhandel sei und es wird abgerathen, den Feingehalt der goldenen Uhren, wozu ein letzthin in England erlassenes Gesetz die Befugniß gebe, zu vermindern. Ihre Kommission warnt mit dem Bundesrath vor einer solchen Feingehaltsverminderung und hofft, die Oberbehörden derjenigen Kantone, in welchen die Uhrenfabrikation blüht, werden zu einer solchen Herabwürdigung des Feingehalts der Uhren keine Hand biethen.

Der zweite Punkt beschlägt die Dekrete der Waadtländischen Regierung, von denen das Eine

die Ausfuhr von Getraide, Mehl und Hülsenfrüchten nach dem Auslande gänzlich untersagte und das Andere die Ausfuhr derselben Lebensmittel nach andern Kantonen, nur unter gewissen sehr lästigen Bedingungen gestattet. Die Kommission würde diese Dekrete, deren verkehrshemmende Folgen der Bundesrath durch pflichtiges Einschreiten gehindert hat, hier nicht weiter berühren, wenn nicht die erwähnte Kantonsregierung als sie auf erhobene Reklamationen des Bundesraths den Vollzug ihrer bundeswidrigen Verordnungen — angeblich wegen mittlerweile eingetretenen Getraide-Abschlages — einstellte, der dießfälligen Anzeige die Erklärung beigefügt hätte, daß sie die vom Bundesrath geltend gemachte Ansicht über den Art. 29 der Bundesverfassung nicht theilen könne. Da man daraus den Schluß ziehen kann, die Regierung von Waadt habe sich vorbehalten, auch in Zukunft je nach Umständen von dem Artikel 29 der Bundesverfassung, wie sie denselben irrthümlich deutet, Gebrauch zu machen, so darf Ihre Kommission die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Art. 29 der Bundesverfassung schreibt ausdrücklich vor, daß für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet sei. War nun auch die Waadtländische Verordnung, wie das Considerandum es besagte, gegen den Vorkauf gerichtet, so war sie schon deßhalb mit der Bundesverfassung nicht im Einklang, weil sie den Waadtländer günstiger stellte, als die übrigen Schweizerbürger. Ein Freiburger z. B., der in Vivis Getraide kaufen wollte, mußte eine Bescheinigung vorweisen, daß dasselbe zum eigenen Ge-

brauch bestimmt sei, während ein Waadtländer eines solchen Nachweises nicht bedurfte. Die bundesverfassungsmäßige Gleichheit bestund demnach nicht mehr. Der Käufer, der aus der Waadt Lebensmittel nach andern Kantonen auszuführen beabsichtigte, war des Fernern nach jener Verordnung in seinem freien Verfügungsrecht über die Waaren beeinträchtigt; er mußte dieselben zu seinem eigenen Bedarf verwenden, — der Wiederverkauf war ihm untersagt und der Zwischenhandel dadurch beeinträchtigt. Die unbedingte Verkehrsfreiheit hörte somit auf. Dieselbe litt endlich auch dadurch eine Beschränkung, daß die zur Ausfuhr bestimmte Waare weder zur Industrie noch zur Distillation verwendet werden durfte.

Die Kommission findet sich daher veranlaßt, zu erklären, daß sie die Verfügungen des Bundesraths in dieser Angelegenheit, welche in der ganzen Eidgenossenschaft eine unangenehme Sensation hervorgebracht hat, vollkommen billigt und zugleich die Erwartung ausspricht, daß dergleichen unbegründete Auslegungen und Anwendungen des Art. 29, als im vollkommenen Widerspruch mit den in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätzen über den freien Verkehr, in Zukunft nicht mehr vorkommen möchten.

4. Geschäftskreis vom Departement des Innern.

Bundeskanzlei. Ein möglichst sorgfältiger Untersuchung, den Ihre Kommission auf der Bundeskanzlei vorgenommen hat, rechtfertigt die Stelle im bundesrätlichen Rechenschaftsbericht, daß die Leistungen derselben im Allgemeinen befriedigen. Der Herr Kanzler gibt dem angestellten Kanzleipersonal durchschnittlich ein gutes Zeugniß, — ein Zeugniß, welches Ihre Kommission in

Folge des gepflogenen Untersuchs ihrer Leistungen anmit bestätigen kann. Die Pflichttreue und der Eifer, womit namentlich von den betreffenden Kanzleisekretären das Kanzleirechnungswesen und die Expedition, die Registratur, die Korrektur und Herausgabe der Drucksachen besorgt wird, verdient besondere Anerkennung.

Hinsichtlich der Rathsz- und Missivenprotokolle der Bundesversammlung, des National-, Ständez- und Bundesraths findet sich Ihre Kommission zu nachfolgenden Bemerkungen veranlaßt. Daß mit der dritten Amtsperiode die meist nur wechselweise Mittheilungen von Beschlüssen enthaltenden, lediglich einen formalen und vorübergehenden Werth darbietenden Missiven der Bundesversammlung, des National- und Ständeraths bloß in den Konzepten aufbewahrt und zusammengebunden, anstatt wie bisher mit Kosten- und Zeitaufwand besonders kopirt werden, kann Ihre Kommission nur billigen, so wie sie es billigt, daß schon im Berichtsjahre das Missivenprotokoll der Bundeskanzlei mit seinem Inhalt von ebenfalls nur vorübergehendem Belang in gleicher Weise mittelst Aufbewahrung der Konzepte erstellt und mit einem Register versehen worden ist.

Das Nationalrathsprotokoll, gut geführt und in korrekter Reinschrift, enthält an einem Orte Beschlüsse vom 10. Juli nach den Beschlüssen vom 14. Juli eingetragen. Ausnahmeweise Uebersen der Art in der chronologischen Eintragung bedürfen, so wie die nicht allenthalben vollständige Annerirung der, zumal gedruckten, Beilagen bloß der Andeutung, um solche in Zukunft vermieden zu sehen.

Während das Protokoll des Nationalraths die Beilagen mit dem Kontexte verwoben enthält, fügt das Protokoll des Ständeraths sämtliche Beilagen am

Schlusse desselben bei. Ihre Kommission will gegen diese Art der Behandlung der Beilagen nichts einwenden, nur muß sie verlangen, daß dieselben mit einer kurzen Überschrift und der Numero- oder Paginaturhinweisung auf die bezügliche Stelle des Protokolltextes versehen und daß die gedruckten Beilagen nicht verbunden werden, wie solches der Beilage B im Protokoll vom 4. bis 14. Dezember 1854 begegnet ist.

Da die oben erwähnten Rathes- und Missivenprotokolle in französischem Texte nur die französischen Uebersetzungen des bezüglichen deutschen Originals, wie sie aus der ersten Hand des Sekretär-Interpreten der beiden gesetzgebenden Räthe hervorgegangen ist, chronologisch zusammengebunden enthalten, so muß verlangt werden, daß von Seite dieser Herren mehr Sorgfalt auf die Auswahl und Form des Papiers und auf eine reinere und leserliche Schrift verwendet werde.

Über die Erledigung des Beschlusses Nr. 4, vom 21. Heumonat v. J., durch welchen der Bundesrath eingeladen wurde, dafür zu sorgen, daß die Buchführung in den Departementen möglichst einheitlich geregelt werde, hat der Bundesrath beschlossen, es seien diejenigen Departemente, welche eigene Überweisungskontrollen für einzelne wichtige Verwaltungszweige besitzen, einzuladen, solche Controllen, insoweit die Natur des betreffenden Verwaltungszweiges es zuläßt, mit den Überweisungskontrollen der Bundeskanzlei in Übereinstimmung zu bringen, dagegen sei hinsichtlich der Registratur und Aktensammlung im Allgemeinen mit sachbezüglichen Einrichtungen bis nach Einführung des in Arbeit liegenden Archivplans zuzuwarten.

Das Rechnungswesen auf der Bundeskanzlei mit einem beträchtlichen Ausgabenbudget von

Fr. 126,124. 30 Ct. und einer wirklichen Ausgabe von Fr. 115,077. 42 Ct. hat durch den dasselbe zunächst besorgenden Kanzlei-Sekretär wesentliche Verbesserungen erhalten. Zwei dem Rechenschaftsberichte des Kanzlers beigelegte Tabellen erläutern die Rechnung. Die erste zeigt für die einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten die Ansätze des Budgets, dann die wirklichen Ergebnisse und endlich die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres. Die zweite Tabelle enthält den Nachweis, wie die bewilligten Kredite theils von der Kanzlei, theils von den Departementen verwendet worden sind. Die letztere machte es Ihrer Kommission besonders augenfällig, daß mit Ausnahme der Ausgaben für das Schreibmaterial, für Beleuchtung und Heizung, die mit kleiner Abweichung ausschließlich von der Bundeskanzlei besorgt werden, die übrigen Budgetansätze meist durch die Schuld einzelner Departemente häufig überschritten werden. Ihre Kommission theilt daher das Gefühl der Nothwendigkeit einschlagender abhülflicher Maßnahmen. Die eine wird darin bestehen, daß die Departemente vor der Budgetberatung der Kanzlei eine Übersicht derjenigen muthmaßlichen Ausgaben, für welche sie die Rechnungen der Bundeskanzlei reglementarisch zur Berichtigung einzurichten haben, mittheilen, damit, darauf gestützt, das Budget gehörigermassen festgestellt werden kann. Solche Budgetüberschreitungen werden im Fernern auch verhindert, wenn nicht jedes Departement im Laufe des Rechnungsjahres ohne alle Rücksprache mit der rechnungsführenden Kanzlei und ohne Rücksicht auf bereits in Anspruch genommene oder erschöpfte Kredite, ganz willkürlich einzelne Kredite überschreitet, während andere Departemente und die Kanzlei sich gewissenhaft an das bewilligte Maas derselben zu halten bemüht sind.

So sehr die Kommission im Ganzen das Bestreben der Bundeskanzlei anerkennt, in ihren Ausgaben möglichste Sparsamkeit walten zu lassen, und so befriedigend es für sie war, zu vernehmen, daß die bedeutenden Ausgaben von Fr. 18,191. 64 Ct. für die Herausgabe des Bundesblattes und der Gesetzesammlung, wenn man die 454 Freieremplare, den Vorrath von 3200 Gesetzbänden, die Ersparnisse an Kopiatorkosten in Folge Benützung von 121 Druckbogen-Abzüge für die verschiedenen Rathsprakotolle und endlich die Ersparnisse an anderweitigem, wiederholt benutztem Drucksatz in Anschlag bringt, durch diesen Gegenwerth und den Baarerlös von Fr. 6,049. 98 Ct. größtentheils kompensirt werden — so lebt dieselbe dennoch der Überzeugung, daß in diesem Verwaltungszweige noch mehrere Ersparnisse erzielt werden können und sollen. So dürfte — es sei hier nur beispieleweise angedeutet — vielleicht die Ersparniß von ein paar tausend Franken erzielt werden, wenn nach dem Bezug des neuen Bundesrathhauses die Expedition des Bundesblattes und der Verschleiß von Imprimaten von einem Kanzleiangestellten besorgt und so die Bezahlung beträchtlicher Provisionen, die man zur Zeit an Zwischenverkäufer verabreicht, nicht weiter geleistet würde.

Archive. Die Repertorien der ältern Tagungsabschiede bis 1798 sind im Jahre 1854 bedeutend gefördert worden. Von 378 $\frac{1}{4}$ Jahren, von dem Aufhören des ersten Koppischen Repertorienbandes (1421) an gerechnet, wurden 99 $\frac{1}{4}$ Jahre behandelt, und es beläuft sich nun die Zahl der redigirten Abschiede auf ungefähr 1460. Es ist zu hoffen, daß dieser Bearbeitung bald die Veröffentlichung einzelner Bände und zwar zuerst derjenigen durch den Druck nachfolge, welche das

achtzehnte Jahrhundert beschlagen, damit so die neuere Zeit je an die vorvergangene archivalisch sich anschließe und diese jene enthüllen und beleuchten helfe. Die Vergangenheit ist die sicherste Lehrerin der Gegenwart.

Wer vor fünf Jahren das helvetische Archiv in den Gewölben des alten Berner Rathhauses besuchte und heute den Besuch erneuert, wird sich gestehen müssen, daß sich darin in den letzten zwei Jahren Vieles zum Bessern geändert hat. Manches ist für das Sichten und Ordnen der Akten, welches der Abfassung der Spezialrepertorien vorangehen muß, — Manches für ihre bessere Erhaltung und Aufbewahrung geschehen. Das Generalrepertorium wurde in den ersten Archivabtheilungen „Gesetzgebung“, „Vollziehung“ und „Inneres“ vervollständigt und in den Abtheilungen „Kriegswesen“, „Auswärtiges“ und „oberster Gerichtshof“ weiter bearbeitet. Ihre Kommission erwartet, daß die beiden letzten Abtheilungen „Schagamt“ und „französisches Kommissariat“ im Laufe des Jahres 1855 ebenfalls angefertigt und damit das Generalrepertorium vollendet werde. Dem Verfasser des Repertoriums ist zu empfehlen, sich mit dem Organismus und den Kompetenzen der Behörden dieser Periode genau vertraut zu machen, weil nur dann die untergeordneten Rubriken der Archivabtheilungen genau und erschöpfend bearbeitet werden. So sucht man in den Überschriften des Generalrepertoriums umsonst Alles, was auf Uferschuß und Gewässerkorrektion Bezug hat, während der Organismus diesen Verwaltungszweig ausdrücklich dem Kriegsministerium zuschied. Es ist nothwendig, daß der Abfassung des Generalrepertoriums diejenige der Spezialrepertorien beförderlichst nachfolge, weil nur dann diese höchst lehrreiche Periode

unserer Geschichte den Bearbeitern derselben, und zu allfällig praktischem Gebrauch, ohne allzu großen Aufwand an Zeit und Mühe zugänglich wird.

Die Kommission hat daher auch mit Vergnügen vernommen, daß der eidg. Kanzler in den Mußestunden ein Extraktiv-Repertorium aus den (in 54 Foliobänden bestehenden) Rath-protokollen der Vollziehungsgewalten der helvetischen Republik, mit besonderer Bezugnahme auf geschichtlich Denkwürdiges für die innere und äußere Geschichte der Schweiz aus der erwähnten Periode, anzulegen begonnen und für eine Urkundensammlung der Verfassungsgeschichte aus dem gleichen Zeitraum ein höchst werthvolles Material bereits gesammelt hat.

Dem eidg. Archivar war durch besondere Schlußnahme der Bundesversammlung die endliche beförderliche Vollendung des Generalrepertoriums des eidgenössischen Archivs von 1803 bis 1848 zur Pflicht gemacht. Ihre Kommission hat sich überzeugt, daß derselbe, mit Ausnahme einiger formellen und materiellen Ergänzungen, in welcher letzterer Beziehung manngfaltige Akten für das Archiv zum Theil noch vindizirt werden müssen, so wie der noch rückständigen Abfassung eines Inhaltsregisters, seiner Aufgabe nachgekommen ist.

Was die Defekten betrifft, so beschlagen dieselben außer der diplomatischen Korrespondenz der vierziger Jahre und derjenigen mit unsern Geschäftsträgern in Paris und Wien, die Protokolle, Akten und Schriften der Divisions- und Brigadechefs der Truppenausstellungen in den Jahren 1847 bis 1850. Aus dem Feldzuge von 1847 sind namentlich nur die Akten des Divisions-Obersten Burckhardt sel. (Division II) vollständig vor-

handen, während die Akten der übrigen Divisionärs und Brigadiers gänzlich mangeln.

Wenn Ihre Kommission übrigens im Fernern bedenkt, daß für die Perioden der Mediation und Restauration, so wie für die Periode von 1830 bis 1848 noch die Anfertigung der Spezialrepertorien zu folgen hat, so muß dem betreffenden Archivbeamten unausgesetzter Eifer und bestmögliche Zeitbenützung ernstlich empfohlen werden. Ihre Kommission stellt, mit Bezug auf das Ausgehobene, den Antrag:

Der Bundesrath ist eingeladen,

- a. für gehörige Instandstellung des eidg. Archivs in allen seinen Abtheilungen die erforderlichen Arbeiten unausgesetzt fortführen zu lassen; und insbesondere
- b. für Ergänzung der Archivalien des Zeitraumes von 1814 bis 1848, namentlich mit Bezug auf die Korrespondenz der schweiz. Geschäftsträger und die Akten der Truppenchefs in den Feldzügen von 1847 und 1849, die geeigneten, wirksamen Verfügungen zu treffen.

Mit dem durch den Herrn Kanzler 1854 dem Druck übergebenen Abschied vom Jahre 1819 sind nun alle Tagsatzungsabschiede von 1813 bis 1848 in möglichst vollständiger, hübscher Druckausgabe veröffentlicht. Um so mehr dürfte es nun an der Zeit sein, aus der Sammlung der offiziellen Aktenstücke der Mediations- und der spätern Perioden bis 1848 das noch in Kraft Bestehende auszuscheiden, mit den Konforbaten und Beschlüssen den Anfang zu machen und diese erste Abtheilung der Bundesversammlung zur Approbation vor-

zulegen. Je rascher und eingreifender die neue Bundesgesetzgebung sich entwickelt und ältere bundesstaatsrechtliche und interkantonale Rechtsverhältnisse umgestaltet hat, desto lebhafter wird das Bedürfnis gefühlt, aus der Masse des vielfach Ab- und Derogirten die noch gültigen Statute genau zu kennen.

Ihrer Kommission konnte es daher nur erwünscht sein, zu vernehmen, daß der eidg. Kanzler mit einer solchen Arbeit sich beschäftigt habe, und daß dieselbe so gut als in Bereitschaft liege.

Was insbesondere die Herausgabe der Tagungsabschiede von 1818 und 1819 anbelangt, so fand es die Kommission in ihrer Pflicht, zu untersuchen, ob nicht nach bekannten Vorgängen, dem Kanzler, der diese außerordentliche Arbeit besorgte, eine Gratifikation aus der Bundeskasse zu schöpfen sei. Da nun aber derselbe, als er von der Absicht der Kommission Kenntniß erhielt, jede dießfällige Entschädigung ablehnte, so fühlt sich die Kommission um so mehr verpflichtet, dem Herausgeber der erwähnten Abschiede eine Ehrenmeldung in den gegenwärtigen Bericht niederzulegen.

Für das eidgenössische Archiv, wie für die Förderung der archivarischen Arbeiten, ist es ein wahrer Gewinn, wenn die Archivräume im neuen Bundesrathhause so bald als möglich bezogen werden können. Die jetzigen unpassenden und unzulänglichen Lokalitäten mußten bisher manche Übel- und Rückstände entschuldigen und boten in der letzten Zeit auch Anlaß zu Entfremdungen von offiziellen Druckschriften, welche in den Vorhallen des helvetischen und eidgenössischen Archivs aufgespeichert waren. Hier werden dann auch dem Archiv der neuen Bundesbehörden, mit Einschluß

des bundesgerichtlichen Archivs der Civil- und Strafrechtspflege, die gebührenden Stellen und Räumlichkeiten angewiesen werden.

Polytechnische Schule. Nachdem der Stand Zürich sich zu Erfüllung der Verbindlichkeiten anheischig gemacht, welche das Bundesgesetz über Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854 dem Sitz der Anstalt auferlegte, wurde auf Grundlage eines Kommissionsgutachtens von Experten das Reglement für die Schule am 31. Heumonath vom Bundesrath erlassen und gleichzeitig beschlossen, daß dieselbe im Herbst 1855 eröffnet werden und dieser Eröffnung ein halbjähriger, im Frühjahr anzuhobender, Vorbereitungskurs vorangehen soll. Für die ersten Einrichtungen und Anschaffungen bewilligte die Bundesversammlung pro 1854 einen auf das Jahr 1855 übertragbaren Kredit von Fr. 144,000. Mit Rücksicht auf zu treffende weitere Vorkehrungen wurde der Schulrath schon am 2. August ernannt. Derselbe konstituirte sich am 28. September und setzte am 29. gleichen Monats die Organisation des Vorbereitungskurses fest. Über die dem Schulrath und der Anstalt einzuräumenden Gebäulichkeiten wurde eine Verständigung mit den Zürcherischen Behörden eingeleitet.

Die Rechnung von 1854 weist eine Totalausgabe von Fr. 14,478. 95 nach, die sich auf folgende Titel vertheilt:

Büreausauslagen	Fr.	1,316. 95
Besoldungen	„	4,345. 68
Für technische Sammlungen, Bau-		
entwürfe, 2c.	„	8,816. 32
		<hr/>
Zusammen	Fr.	14,478. 95

Für weitere Details verweist die Kommission auf den Geschäftsbericht, welchen der Schulrath nach Maßgabe des Art. 38 des Bundesgesetzes über die Organisation der polytechnischen Schule und Art. 125, litt. m des Reglements, dem Bundesrath eingereicht hat. Ihre Kommission theilt mit dem Schulrath den lebhaften Wunsch, daß der Bericht für das Jahr 1855 ihm Gelegenheit geben möge, über den Gang des Vorbereitungsunterrichts und des dannzumal begonnenen ordentlichen Kurses diejenigen erfreulichen Mittheilungen zu bringen, welche das Schweizervolk von der neuen vaterländischen Anstalt mit Recht erwartet.

Bericht über die Londoner Industrieausstellung. Durch Beschluß vom 21. Juli v. J. wurde der Bundesrath eingeladen, über die Vollziehung von Aufträgen, welche ihm die Bundesversammlung bei Abnahme von Geschäftsberichten erteilt, jeweilen in dem folgenden Geschäftsberichte die nöthigen Mittheilungen zu machen. Einer der im Heumonate 1854 ihm erteilten Aufträge gieng nun dahin, er solle denjenigen an die Londoner Industrieausstellung abgeordneten Experten, welcher noch keinen Bericht über seine Sendung erstattet hatte, zu Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Der Bundesrath übergeht in seinem Geschäftsbericht diesen Gegenstand nicht mit Stillschweigen, und die Kommission erfah aus demselben, daß der wiederholt eingeforderte Bericht noch nicht eingegangen sei. Da es von üblem Beispiel wäre, wenn den mit solchen eidgenössischen Sendungen betrauten Abgeordneten jede berichtsweise Mittheilung ihrer Beobachtungen erlassen würde, so wird der Antrag gestellt:

Der Bundesrath ist eingeladen, den Herrn Professor Colladon in Genf, als

schweizerischen Abgeordneten für die Industrieausstellung zu London im Jahre 1851, welcher trotz wiederholter Mahnungen keinen Bericht über seine Sendung erstattet hat, neuerdings ernstlich anzuhalten, seiner dießfälligen Pflicht mit Beförderung nachzukommen.

Nationalstatistik. Je mehr man von Seiten der Kantone den Bestrebungen der Bundesbehörde für Erstellung einer möglichst vollständigen Nationalstatistik Vorschub leisten würde, desto umfassender und treuer würden die Resultate sein und desto besser würde allmählig auch in unserem Lande die Anordnung regelmäßiger statistischer Forschungen und Mittheilungen gewürdigt. Es dürfte nachgerade, zumal bei fortwährender Gleichgültigkeit und Unwillfährigkeit, mit welcher Gesuche um Mittheilung statistischer Angaben im Schooße mancher Kantonalbehörden behandelt werden, sehr in Frage kommen, ob nicht von Bundeswegen wirksamere Maßregeln zu Erzielung zuverlässiger statistischer Erhebungen ergriffen werden sollten.

5. Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

Die Berichtsabtheilung dieses Geschäftskreises mit ihrem reichen statistischen Material biethet mannigfaltiges Interesse dar und rechtfertigt die Befriedigung, die man im Allgemeinen über den Gang und die Entwicklung des schweizerischen Postwesens hegt. Es ist zu hoffen, daß das Verhältniß, in welches dasselbe nun allmählig mehr und mehr zu dem Eisenbahn-Transport tritt, die bisherigen Finanzergebnisse nicht schmälern, daß vielmehr

auf den Seitenkursen und in zweckmäßiger, umsichtiger Vervielfältigung der innern Postverbindungen die Erträgnisse wieder eingebracht werden, welche dem Postärar auf den bisher ergiebigen Hauptkursen entgehen werden.

Das Rechnungswesen und die Buchführung hat die Kommission in guter Ordnung gefunden und es namentlich gerne gesehen, daß die spezielle Anwendung des bundesrätlichen Reglements über Führung der eidgenössischen Kassen auf die Kassen der Kreispostdirektionen nicht lange auf sich warten ließ. Was die Rechnungsstellung betrifft, so müßte es die Arbeit der Prüfungskommission in Bezug auf die Controlirung der allgemeinen Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung des Materiells, für Bekleidung, für Entschädigung an fremde Postadministrationen zc., das Auffuchen und Vergleichen der Belege wesentlich erleichtern, wenn die Tableaux dieser Ausgaben die nöthigen Hinweisungen auf die Monatsrechnungen der Kreispostdirektionen, welche obige Ausgaben beschlagen und woselbst sie isolirt aufgeführt erscheinen, fortan enthalten würden.

Bedeutende Unterschiede und Mißverhältnisse in den Bureau-Auslagen, welche von den Kreispostdirektionen, namentlich mit Bezug auf Druck-, Beheizungs-, Beleuchtungs- zc. Kosten verrechnet werden, veranlaßt die Kommission zu der bestimmten Erwartung, es werde der Bundesrath genau darauf achten lassen, daß man dießfalls nirgends mehr in Rechnung bringe, als was der wirkliche Bedarf der Bureau erheischt.

In den meisten Postkreisen werden die Einnahmen für Empfangscheine und Bescheinigungsbücher monatlich verrechnet, in andern hingegen, namentlich in Zürich, Basel, Luzern und Vellenz, theilweise

auch in Neuchâtel, nur vierteljährlich. Die Kommission spricht den Wunsch aus, es möchten diese Einnahmen in Zukunft überall monatlich in der Rechnung erscheinen.

Die Mehrzahl der auswärtigen Staaten, mit denen die Schweiz in postalischem Verkehr steht, lassen in Fällen ungenügender Frankirung durch Frankomarken nicht nur den fehlenden, sondern den vollen Portobetrag vom Empfänger des Briefes oder Pakets beziehen und die Schweiz sah sich genöthigt, gegen diese Staaten vertragsmäßig die Reziprozität zu beobachten. Unter diesem fiskalischen Verfahren leidet hauptsächlich der ärmere Theil der Bevölkerung, dem die Posttaxen nicht genau bekannt sind. Es ist daher zu wünschen, daß der Bundesrath jeden schicklichen Anlaß benütze, um die betreffenden Staaten zu vermögen, dießfalls mehr Billigkeit walten zu lassen.

Bei aller Anerkennung der tüchtigen Verwaltung des Postdepartements darf man nicht übersehen, daß es hier und da an genügender Aufsicht über das Personelle und Materielle gebricht, je nachdem die betreffenden Kreispostdirektoren, Kurs- und Traininspektoren mehr oder weniger genau und eifrig sind. Die Kommission theilt dießfalls vollkommen die im Geschäftsbericht des Bundesraths ausgesprochene Ansicht, daß öftere Reisen und unerwartete Inspektionen Seitens der Kreispostdirektoren sehr zu empfehlen sind; es lassen sich indessen hierüber bestimmte Vorschriften nicht aufstellen. Den einschlägigen Auslage-Rechnungen zufolge wollte es der Kommission fast scheinen, die meisten Kreispostdirektoren reisen zu wenig, während dagegen ein oder zwei derselben des Guten offenbar zu viel thun. Es wird daher nöthig sein, auf solche Reisen und Inspektionen ein wachsameres kontrollirendes Auge zu richten.

Wie aus dem Geschäftsbericht des Bundesraths hervorgeht, beträgt die Kostenvermehrung für reguläre Pferdlieferungen nicht weniger als Fr. 402,084. 50 Ct. Von dieser Mehrausgabe fällt ein Theil auf die Zulagen, welche 80 Postpferdehaltern als Entschädigung für die höhern Haferpreise bewilligt wurden, der größere Theil hingegen auf die neuen Verträge, welche mit einer Anzahl von Postpferdehaltern, die sich mit einer momentanen Zulage nicht begnügen wollten, unter bedeutend lästigeren Bedingungen abgeschlossen werden mußten. Die gesteigerten Ansprüche der Postpferdehalter sind aber nicht allein den höhern Haferpreisen zuzuschreiben, sondern noch mehr dem Umstande, daß die nahe oder bereits stattgefundene Vollendung der Eisenbahnen auf den Haupttrouten immer näher rückt und es daher je länger, je schwerer hält, neue Unternehmer zu finden, die sich herbeilassen, große Ausgaben für Anschaffung von Pferden, Wagen u. s. w. in der gewissen Aussicht zu machen, inner 2—3 Jahren Alles mit empfindlichem Schaden wieder veräußern zu müssen. Dazu kommt noch der schon früher gerügte Übelstand, daß die meisten Pferdlieferungsverträge nicht auf eine gewisse Anzahl Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die eidg. Postverwaltung ist deßwegen genöthigt, sich mit den dermaligen Postpferdehaltern abzufinden, um noch häufigern, Verlegenheiten bereitenden Aufkündungen, bestmöglichst vorzubeugen.

Sehr nachtheilig auf die Pferdlieferungsverträge wirkte auch die auf das Verlangen einiger Lohnkutscher im Jahr 1853 verfügte Aufhebung, beziehungsweise Abänderung des Art. 3 des Extrapostreglements vom Jahr 1852, wodurch den Postpferdehaltern der geringe Schutz, den ihnen die Post-

administration für ihre Leistungen gewährt hatte, entzogen worden ist, während ihnen andere Staaten noch bedeutende Wartgelder zufließen lassen. Der Umstand indessen, daß eine an die Bundesversammlung gerichtete Petition eines Postpferdhalters für Wiederaufnahme des Art. 3, Lemma 2 des Extrapostreglements vom 1. Mai 1852 zur Berichterstattung an den Bundesrath gewiesen und dessen Botschaft in Sachen demnach zu gewärtigen ist, hat die Kommission abgehalten, einen bezüglichen Antrag an die Bundesversammlung zu bringen.

Darf man sich auch der zuversichtlichen Erwartung hingeben, daß in Folge des Eisenbahnbetriebs die Frequenz der Seitenkurse gewinnen wird, so dürfte sich auf der andern Seite doch ergeben, daß sich eine Anzahl von Privatfuhrwerken des Transports der Reisenden bemächtigen wird. Die Postverwaltung wird solches schwerlich hindern können und dadurch genöthigt sein, ihre Wagen unvollständig besetzt zu sehen oder die Taxen herabzusetzen. Diese Besorgniß veranlaßt die Kommission, die Ansicht auszusprechen, es möchte die Postverwaltung sich von nun an enthalten, große Postfuhrwerke, d. h. Wagen mit mehr als 10 Plätzen erbauen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen großen Wagen, deren Bau schon angefangen ist, vollendet werden; auch hat diese Bemerkung auf Omnibus-Wagen, deren die Postverwaltung selbst benöthigt sein möchte, natürlich keinen Bezug. Die Kommission ist nämlich überzeugt, daß der dormalige Vorrath von 12 bis 16plätzigem Wagen bei zweckmäßiger Vertheilung und Behandlung derselben für die nächsten 2—3 Jahre genügt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Fuhrwerke der Verwaltung mehr zur Last als zum Nutzen sein.

während man die kleinen Wagen stets wird angemessen verwenden können.

Im Weitern spricht die Kommission die Erwartung aus, es möchte der Bundesrath untersuchen, ob nicht einige Postkurse, die dem Publikum sehr geringe Vortheile gewähren, für das Arrar hingegen mit bedeutendem Nachtheile verbunden sind, theils aufgehoben, theils reduziert werden könnten. Zu Rechtfertigung dessen und zu besserer Orientirung will die Kommission hier alle Kurse aufführen, bei denen der jährliche Gewinn oder Verlust die Summe von Fr. 10,000 übersteigt.

Aktiv-Kurse.

Lausanne-Bern, Nachtkurs über Murten	Fr. 22,764.	33
Bevey-Bern	„ 11,347.	29
Bern-Basel, Tagkurs über Solothurn	„ 27,609.	69
Bern-Basel über Biel, Tagkurs . . .	„ 17,991.	79
Bern-Zürich, Nachtkurs	„ 10,737.	11
Neuchâtel-Zürich, Tagkurs	„ 20,428.	31
Neuchâtel-Aarau, Nachtkurs	„ 11,015.	50
Basel-Luzern, Nachtkurs	„ 12,211.	19
Basel-Zürich, Tagkurs	„ 22,565.	42
Basel-Zürich, Nachtkurs	„ 17,488.	16
Zürich-Chur, Tagkurs	„ 22,910.	70
Flüelen-Camerlata	„ 33,801.	23

Passiv-Kurse.

Genf-St. Maurice durch das Chablais	Fr. 11,200.	47
Bern-Aarau, Tagkurs über Burgdorf	„ 12,584.	45
Uznach-Brunnen-Luzern	„ 12,360.	98
Airolo-Camerlata, Tagkurs	„ 22,983.	98
Aarau-Schaffhausen	„ 15,261.	07
Aarau-Luzern über Wohlten	„ 15,616.	64

Dabei ist zu bemerken, daß der Nachtkurs zwischen Aznach und Brunnen nach der Ansicht der Kommission um so mehr aufgehoben oder doch in einen einfachen Briefcourrier umgewandelt werden könnte, als ein Theil der Poststraße im Kanton Schwyz sich noch in einem so übeln Zustand befindet, daß die Belbehaltung eines so kostbaren und wenig frequenten Nachtkurses sich kaum rechtfertigen läßt; dagegen sollte der Tagkurs zwischen St. Gallen und Luzern das ganze Jahr unterhalten und möglichst verbessert werden. Ebenso dürfte der Kurs zwischen Luzern und Narau über Wohlten um so eher eingehen, als für die Kommunikation durch mehrere Parallel-Kurse gesorgt ist und die große Ausgabe für diesen Kurs sich nicht rechtfertigen läßt. Was den Kurs zwischen Genf und St. Maurice durch das Chablais anbelangt, so dient derselbe, zumal er größtentheils durch Sardinisches Gebiet geführt wird, eigentlich mehr den Sardinischen Ortshafsten auf dem linken Ufer des Genfer-Sees, als der Schweiz und hat für letztere kein anderes Interesse, als daß für die Korrespondenz zwischen Genf und Italien einige Stunden gewonnen werden. Es ist daher um so unbilliger, daß die Eidgenossenschaft für die Konzession dieses Kurses an die Gemeinde Thonon eine jährliche Retribution von Fr. 3646. 16 zu entrichten hat. Diese unverhältnismäßig starke Summe erscheint in dem oben angeführten Ausfalle von Fr. 11,200. 47 nicht inbegriffen, so wenig als die droits de poste, welche an die königl. Sardinische Regierung entrichtet und die Fr. 128. 84, welche in Thonon für das Einschreiben der Reisenden bezahlt werden müssen. Dessen ungeachtet ist die Kommission nicht der Meinung, daß dieser Kurs, welcher theilweise (nämlich dreimal in der Woche) schon unter der Kantonaladministration bestand, aufgehoben

werde, eh' und bevor man eine andere, eben so gute Einrichtung zur Beförderung der Genfer Korrespondenz getroffen hat. Eine solche dürfte sich leicht durch Vermittlung einer der Dampfschiffsverwaltungen vermöge Herstellung eines KurSES von Bouveret bis St. Maurice bewerkstelligen lassen.

Um einem von Genf aus schon öfters geäußerten Wunsch zu entsprechen, möchte hinwieder die Kommission dem Bundesrath empfehlen, einen direkten Dienst lediglich für die Beförderung der Korrespondenz zwischen Genf und Basel über Yverdon einrichten zu lassen, falls solches ohne bedeutende Kosten und im Einverständniß mit den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen geschehen kann.

Nach dem Geschäftsberichte konnte bisher der Transport der Postwagen mit den Bahnzügen, der großen Kosten wegen, nicht zur Ausführung gelangen. Die Kommission glaubt, daß durch diese Einrichtung eine bedeutende Beschleunigung der Kurse erzwengt und dem Publikum durch bessere Besorgung des Gepäcks eine große Erleichterung verschafft werden könnte. Sie erlaubt sich daher, den Bundesrath zu erinnern, die Sache nicht aufzugeben, sondern mit den betreffenden Eisenbahnadministrationen neuerdings in Unterhandlung zu treten, um wo möglich den Transport der Postwagen mit den Bahnzügen mittelst Überkommnissen zu erzielen.

Unstreitig fügen die Privat-Omnibus, welche in der Regel nur in der bessern Jahreszeit fahren, dem Postläufer einen Nachtheil zu, der durch den Ertrag der verhältnißmäßig geringen Konzessionsgebühren bei weitem nicht aufgewogen wird. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß diese Fahrgelegenheiten in gewissen Gegenden so allgemein und dem Publikum, zumal dem unbemittelten

Theil desselben, dermaßen zum Bedürfniß geworden sind, daß es der Postadministration unmöglich wäre, dasselbe von sich aus zu befriedigen. Man wird sich daher darauf beschränken müssen, zu wachen, daß mit den Omnibus keine Briefe oder Fahrpoststücke unter 10 Pfund transportirt werden.

Die Besoldungen der e i d g e n ö s s i g e n P o s t b e a m t e n, namentlich der subalternen, steht nach der Ansicht der Kommission; trotz der, mit dem 1. Jenner 1854 eingetretenen, Aufbesserung noch immer, zumal beim Eintreffen hoher Lebensmittelpreise, nicht im Verhältniß zu den meist sehr anstrengenden Leistungen dieser Angestellten. Nichts desto weniger wagt sie es bei dem dormaligen Stand der Einnahmen nicht, auf eine Erhöhung derselben anzutragen, sondern findet es angemessener, den Entscheid dieser Frage einem günstigeren Zeitpunkt anheim zu stellen.

Die Kommission hat mit Vergnügen gesehen, daß der Bundesrath der von der Kommission des Nationalraths schon in ihrem Berichte vom 2. Wintermonat 1850 gemachten Bemerkung, die unbedingten Kauttionen für Postbeamte betreffend, Rechnung getragen und diese Kauttionen auf fixe, immerhin noch bedeutende, Summen gestellt hat. Bei diesem System bekommt die Verwaltung unstreitig solidere Bürgen, als bei unbedingten Kauttionen und es wird überdies dem unbemittelten Bürger nicht zur Unmöglichkeit gemacht, eine Bürgschaft und mittelst derselben eine Anstellung zu finden.

Hinsichtlich der Ersparnißkassen für Konduktore kann die Kommission die Ansicht des Bundesrathes nicht theilen, sondern erwartet vielmehr, derselbe werde den Gegenstand neuerdings in Erbauung ziehen und den diesfalls von der Bundesversammlung

wiederholt ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen. Die Vollziehungsbehörde nimmt in ihrem Geschäftsberichte irrtümlich an, man beabsichtige die Einführung verbindlicher Einlagen in Ersparnißkassen. Der dießfällige Vorschlag ging einfach dahin, daß diejenigen Kondukteure, welche weniger als Fr. 1200 jährliche Befoldung beziehen, die Hälfte und diejenigen deren Befoldung Fr. 1200 übersteigt, den ganzen Betrag der Plaggelder in eine solide Ersparnißkasse des betreffenden Postkreises zu legen haben. Es handelt sich hier also nicht um Ersparnisse, sondern um den Ertrag einer Neben-Einnahme, die der Staat den Kondukteuren außer ihrer Befoldung zukommen läßt und in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse auch ferner zukommen lassen wird; diese Einnahmen blieben nach wie vor ausschließliches Eigenthum der Kondukteure, welches nach ihrem Absterben ihren Familien zufiele. Man begreift also nicht, warum der Staat über diese Neben-Einnahme der Condukteure nicht zu ihrem eigenen Besten verfügen dürfte. Werden doch in den meisten Kantonen, und zwar in anerkannt wohlthätiger Weise, den Landjägern gewisse Abzüge von ihrem kärglichen Solde gemacht und in eine Reservekasse gelegt! Die Ansicht, daß die gleichen Gründe der Nützlichkeit, welche man für eine derartige Einrichtung geltend mache, auch bei andern Postbediensteten, auf welche man die Maßregel nicht ausdehnen könnte, in ähnlichem Grade vorwalten, kann die Kommission ebensowenig theilen. Der Dienst der Condukteure mit seinen mannigfaltigen Gefahren für Leben und Gesundheit bei Tag- und Nachtfahrten, bei jeder Witterung und Jahreszeit ist von demjenigen der Buralisten sehr verschieden. Auch stellen sich letztere öconomisch unstreitig besser, als erstere. Sollte die Einrichtung der Condukteur-

fassen nicht beliebt werden, so steht der Postverwaltung in wenigen Jahren die Alternative bevor, entweder dienstunfähig gewordene Condukteure rücksichtslos auf die Gasse zu stellen und der Dürftigkeit preiszugeben, oder sie zum Nachtheil des Publikums und der Verwaltung länger beibehalten zu müssen.

Durch eine jüngst erlassene Circularweisung an die Kreispostdirektionen, bezüglich der unentgeltlichen Benützung der Postwagen durch die Postoffizianten, ist die Postverwaltung einem Antrage zuvorgekommen, welchen die Kommission sonst behufs Abhülfe von argen Mißbräuchen zu stellen sich verpflichtet erachtet hätte. Sie will hoffen, daß dießfalls bekannt gewordene Übelstände in Folge genauer Handhabung erwähnter Verordnung sich nicht wiederholen werden.

Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes geht hervor, daß von der Postverwaltung für Verluste und Beschädigungen von Fahrpoststücken, sowie für Verletzungen von Reisenden Fr. 6485. 71 ausbezahlt und die betreffenden Postangestellten je nach dem Maasse der Verschuldung zum Mitsätze angehalten oder mit Ordnungsbußen belegt worden sind. Man darf sich wohl mit Recht Glück wünschen, daß die fraglichen Entschädigungen eine verhältnißmäßig bescheidene Summe nicht übersteigen. Indessen ist es wünschbar, es möchte in Zukunft der Geschäftsbericht Andeutungen enthalten, in welchem Maasse die Schuldigen zum Ersätze angehalten oder mit Bußen belegt worden seien. Die Straf gelder und Bußen betragen Fr. 2916. 43. In dieser Rubrik sind aber keine Ersatz gelder zu verrechnen. Eben so sollte, was nicht überall geschieht, jedesmal wenn ein Postwagen umgeworfen

wird, von der betreffenden Kreispostdirektion eine genaue Untersuchung gepflogen und das Ergebnis an das Departement einberichtet werden. Condukteure und Postillone, denen solche Unfälle — die bei gehöriger Vorsicht meistens vermieden werden können — wiederholt begegnen, sollten in der Regel ohne weiters aus dem Postdienste entfernt werden.

2. Telegraphenwesen.

Es ist erfreulich zu vernehmen, daß die Depeschenzahl im Jahre 1854 zugenommen, weniger erfreulich, daß sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das ganze Linien-Netz bis 1856 größtentheils neu zu erstellen. Es zeigt sich auch hier, daß leicht und provisorisch bauen, theuer bauen heißt. Ein Vorzug des schweizerischen Telegraphenwesens besteht darin, daß das neue Verkehrsmittel, wie es sich übrigens in einer Republik geziemt, auch der weniger wohlhabenden Klasse zugänglich gemacht ist, während dasselbe in andern Staaten der hohen Taren wegen nur von den Reichen benützt werden kann.

Wenn man es auf der einen Seite nur billigen wird, daß alle, auch nur einigermaßen bedeutende Routen und Ortschaften mit Telegraphenbüreaux bedacht worden sind, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß man vielleicht da und dort in der Berücksichtigung von einzelnen Gemeinden oder Privaten zu weit gegangen ist. Die Kommission wünscht daher, daß der Bundesrath in Zukunft neue Linien und neue Büreaux nur da, wo ein wirkliches Bedürfnis für ein größeres Publikum vorwaltet, bewilligen möchte.

Ferner ist zu bemerken, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn die Telegraphen-Inspektoren ihre Amtskreise öfter besuchten; es gibt

sehr bedeutende Linien, die von dem betreffenden Inspektor seit zwei Jahren nie gesehen worden sind.

Die Kommission gibt hier noch ein Verzeichniß der Bureaux, welche im Jahre 1854 (a) die größte und (b) die geringste Zahl von Depeschen-Nummern aufweisen, das heißt derjenigen, welche im ganzen Jahre mehr als 5000 und weniger als 500 bezahlte Nummern hatten, letztere zu 50 Rp. gerechnet, da jede Nummer doppelt gezählt wird.

a. Basei	Nr. 23,316
Bern	„ 19,306
Zürich	„ 18,968
Genf	„ 13,301
Lausanne	„ 10,132
La Chaux-de-Fonds	„ 7,977
St. Gallen	„ 7,575
Ghur	„ 6,006
Zofingen	„ 5,819
Luzern	„ 5,615
Neuchâtel	„ 5,409
b. Trogen	„ 485
Gais	„ 380
Thalwyl	„ 311
Flawyl	„ 267
Teufen	„ 262
Bühler	„ 213

6. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Was die Kommission im Eingang ihres Rapportes hinsichtlich der Form des Geschäftsberichts angedeutet, findet namentlich bei der Abtheilung des Militärdepartements seine Anwendung. Was dieselbe hier

zunächst gewünscht, aber ungeachtet einer reichen Masse ziemlich lose aneinander gereihter Thatsachen und statistischen Materials im Geschäftsbericht nicht gefunden hat, das ist eine vergleichende Darstellung des personellen und materiellen Standes des Bundesheeres. Eine solche konnte nur mit Mühe und theilweise mit Hülfe von Induktionschlüssen und Folgerungen aus dem Berichte geschöpft werden. Die Kommission würde daher gerne gesehen haben, wenn diese Abtheilung des Rechnungsbereichs in Bezug auf die Form die Fingerzeige nicht außer Acht gelassen hätte, welche die zur Prüfung der Amtsverwaltung von 1852 ernannte nationalrätbliche Kommission in ihrer Berichterstattung zu geben sich veranlaßt fand. (S. Bundesbl. v. J. 1853, Bd. II, S. 788.)

Gleich wie aus der, dem Geschäftsberichte beigefügten, Tabelle der Stand des eidg. Stabes, der — vorbeigänglich sei es gesagt — im Berichtsjahr keinen Zuwachs erhalten hat, ersehen werden kann, so wäre es nicht minder interessant gewesen, eine ähnliche, mit den Anforderungen verglichene, Uebersicht der Kantonskontingente und der Landwehr zusammengestellt zu sehen, aus welcher der Stand des Bundesheeres und die fortgeschrittene Organisation der Truppenkörper mit ihren Cadres, so wie die noch defekten organischen Einrichtungen hätten entnommen werden können.

Aus verschiedenen Theilen dieses Abschnittes des Geschäftsberichts läßt sich hierauf bezüglich herausfinden, daß die Mehrzahl der Kantone bemüht ist, ihre Truppenkörper auf den vorgeschriebenen Stand zu bringen, beziehungsweise in demselben zu erhalten, daß aber auch da und dort bei weitem noch nicht die erforderliche Thätigkeit und Energie entwickelt wird, um den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge zu leisten, und die entgegen-

stehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Wir stützen uns diesfalls auf folgende Andeutungen im bundesrätlichen Geschäftsbericht. Es wird unter anderm gesagt, die Cadres der Infanterie befänden sich nicht durchweg vollständig oder in reglementarischer Weise besetzt. Bei den Scharfschützen ist bemerkt, daß dieselben die erforderliche körperliche und geistige Tauglichkeit besitzen. Aus der Zahl der instruirten Scharfschützen = Rekruten kann auch entnommen werden, daß der Zuwachs im Vergleich zu früheren Jahrgängen sich ziemlich gleich geblieben ist. Darnach kann auch auf einen reglementarischen Stand der Kompagnien geschlossen werden. Zu ganz andern Schlüssen führen die im Geschäftsberichte enthaltenen Angaben, welche sich auf die Kavallerie beziehen. Es wird gesagt, daß auch dieses Jahr wieder die Rekrutirung der Kavallerie eine rückgängige Bewegung gemacht habe; und in der That, wenn der noch nicht vollzählige Stand dieser Waffe in Berücksichtigung gezogen wird, so sollte das Rekrutement im Zunehmen begriffen sein und erst dann konstant werden, wenn sämtliche Kompagnien vollzählig sind. Nun ergibt aber eine angestellte Vergleichung, daß 1852 287 Kavallerierekruten instruirte wurden, während 1854 nur 204 Rekruten eingetreten sind. Unter solchen Wahrnehmungen ist, abgesehen von den Andeutungen, welche bezüglich der nicht entsprechenden Tauglichkeit von Reitern und Pferden gemacht werden, kaum zu erwarten, daß die Organisirung und Kompletirung der Kavalleriekompagnien inner der gesetzlichen Frist erfolgen werde. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß jetzt schon der, vom Bundesrath in Aussicht gestellten, Untersuchung, ob und durch welche Mittel diesen beinahe in allen Kantonen mehr oder weniger hervortretenden Übelständen

und Schwierigkeiten begegnet werden könnte, oder ob nicht überhaupt die Organisation der schweizerischen Kavallerie auf andere Grundlagen gestellt werden müsse, — ohne allzulanges Säumen Folge gegeben werden soll. Aus den Mittheilungen, welche sich auf die Artillerie beziehen, geht zwar hervor, daß die taktischen Einheiten dieser Waffe noch nicht durchweg vollzählig organisiert sind. So wird angegeben, daß die Mannschaft von 9 Batterien, welche den Wiederholungskurs zu bestehen hatten, nicht vollzählig eingerückt seien und daß andere Batterien nicht disponibel waren. Indessen ist doch das Rekrutement bei dieser Spezialwaffe in stätigem Zunehmen begriffen; 1852 wurden 1050 und 1854 1314 Mann Rekruten instruiert. Bei der Vorliebe, welche sich für das Eintreten in die Artillerie beinahe überall geltend macht, läßt sich erwarten, daß die Komplettirung dieses Waffencorps mit tüchtigen Kanonieren inner gesetzlicher Frist erfolge. Weniger begründet ist die Erwartung, daß ein Gleiches bei der Trainmannschaft, die da und dort zu wünschen übrig läßt, eintreten werde. Dagegen erscheint der Umstand höchst bedenklich, daß 1854 nur 14 Offiziersaspiranten sich gemeldet haben, während 1852 bereits 29 in den eidg. Schulen ihren Unterricht erhielten. Ein Abnehmen in diesem Maaßstabe muß die nachtheiligsten Folgen haben. Die 40 Artilleriekompagnien und 833 Mann Park-Train im Bundesauszug erfordern nämlich bei einem regelmäßigen Uebertritt in die Reserve allein einen jährlichen Zuwachs von wenigstens 25 Offizieren. Es lohnt sich daher der Mühe, den Ursachen dieses Mißstandes nachzuforschen. Mit einer bloßen Einladung an die Kantone, sie möchten ihre Offiziers-Cadres kompletiren, wird der Übelstand kaum beseitigt; es wird neben Anderm auch zu erwägen sein, ob nicht

die den Offiziersaspiranten der Artillerie vorgeschriebene, im Vergleich mit derjenigen der andern Waffengattungen unverhältnißmäßig lange Instruktionszeit, vom Eintritte in die Cadres dieser Waffe abschrecke. Ein junger Mann, der vermöge seiner Bildung oder seines Berufes sich vollkommen zum Artillerieoffizier eignen würde, nimmt gewöhnlich auch eine Stellung im bürgerlichen Leben ein, die ihm nicht gestattet, ohne erhebliche Nachtheile die Instruktionskurse in der zur Zeit geforderten Ausdehnung mitzumachen. Besitzt derselbe gründliche Kenntnisse, so geht auch ein guter Theil der Instruktionszeit ohne großen Nutzen für ihn vorüber. Bezüglich der Genietruppen schöpfte die Kommission aus dem Geschäftsberichte die Beruhigung, daß die Kompagnien und deren Cadres nicht weit entfernt vom kompletten Stande sein müssen. Das Rekrutement ist bei dieser Waffe noch im Zunehmen begriffen, während es 1852 161 Mann ergab, stieg es 1854 schon auf 209. Freilich sollte bei Auswahl der Mannschaft etwas mehr Rücksicht auf die diesfälligen reglementarischen Vorschriften genommen werden.

Mit Beziehung auf den personellen Stand des Bundeskontingents kann die Kommission nicht umhin, auf den im Rechenschaftsbericht erwähnten Mangel an Militärärzten aufmerksam zu machen. Sie glaubt, es sollten die Kantone eingeladen werden, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieses Übelstandes in Anwendung zu bringen. An Ärzten aller Art gebricht es — sollte man meinen — in der Eidgenossenschaft nicht. Ueber die Stärke der Landwehr, so wie über die Ergebnisse der, nach Anleitung von Art. 66 der Militärorganisation abzuhaltenden Inspektionen liegen keinerlei Angaben vor.

In Bezug auf das Instruktionswesen hebt

die Kommission zunächst hervor, daß infolge Uebernahme der gesammten Scharfschützeninstruktion durch den Bund, das eidgenössische Instruktionspersonale für diese Waffe nicht ausreicht. Da sie aber vernimmt, daß, nachdem ein tüchtiger Oberst-Instruktor für die Scharfschützen gewonnen worden ist, die erforderliche Kompletirung in Aussicht steht, findet sie sich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt. Eben so muß hervorgehoben werden, daß eine Vermehrung der Unterinstruktoren der Artillerie überhaupt noch nicht stattgefunden hat, diese demnach auch nicht in der Anzahl vorhanden sind, daß sie einen wesentlichen Ersatz der Cadres bei den Rekrutenschulen bilden könnten, wie solches namentlich durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 21. Grumonats 1854 beabsichtigt worden war. Ihre Kommission findet sich demnach zu folgendem Antrage veranlaßt:

Der Bundesrath ist wiederholt eingeladen zu prüfen, in wie fern durch Vermehrung des eidg. Instruktionspersonals in den niederen Graden eine Dienst erleichterung bezweckt werden könne für die von den Kantonen geforderten Cadresmannschaften zu den Rekrutenschulen der Spezialwaffen.

Endlich hebt die Kommission hervor, daß zu Erzielung besserer Instruktionsresultate bei der Kavallerie wohl ein stärkeres Instruktionspersonal hätte zur Verfügung stehen sollen. Es ist begreiflich, daß, wenn das wesentliche Instruktionsmittel — die Instruktoren — mangeln, die Instruktionsresultate nicht in einem vollen, lohnenden Verhältnisse zu dem auf diesen Zweck verwendeten Zeit- und Geldaufwand stehen können.

Die Resultate der eidg. Militärschulen erscheinen nach dem bundesrätlichen Rechenschaftsbericht im Durch-

schnitt als befriedigend; weniger befriedigend indessen in Bezug auf die Kavallerie, obschon die nach dem Beschlusse vom 18. Juni 1854 verlängerte Dienstzeit dieser Waffe bereits einen günstigen Einfluß geübt hat. Mehrere Batterien des Auszugs und einzelne Kompagnien konnten verschiedener Hinderungsgründe wegen den sie treffenden Wiederholungskurs nicht bestehen; eben so eine Anzahl Reservebatterien wegen unvollendeter Organisation. Diese versäumten Instruktionen sollen im laufenden Jahre nachgeholt werden. Die Kommission empfiehlt im Allgemeinen genau darauf zu wachen, daß die Instruktionspläne unter angemessener zweckentsprechender Zeiteintheilung sowohl in Rücksicht auf die zu instruirenden Fächer, als auf das Instruktionsbedürfniß der Mannschaft festgestellt und durchgeführt werden. Nur so werden die Mittel, welche der Bund hiefür anweist und die kostbare Zeit, welche der Milize opfert, weder in ungenügendem noch überflüssigem Maße verwendet sein. Das Gesagte gilt namentlich für die reorganisirte Zentralschule in Thun. Hier insbesondere, heißt es, wird das Bedürfniß lebhaft gefühlt, daß den Offizieren des eidg. Stabes, welche berufen sind, größere Truppenabtheilungen zu befehligen, Gelegenheit zu praktischer Ausbildung geboten werde. Die Kommission ist weit entfernt zu glauben, daß solche Truppenzusammenzüge in Verbindung mit den unmittelbar vorangehenden Cadresinstruktionen und Wiederholungskursen — in der rechten Weise vorgenommen und benützt, für die praktische Ausbildung des eidgenössischen Stabspersonals gleichgültig und nicht vielmehr sehr zweckmäßig seien. Welche Ansicht man aber auch über den Werth solcher Truppenzusammenzüge hege, — sie sind im Art. 75 des eidg. Militärorganisationsgesetzes, ausdrücklich vorgeschrieben und Ihre Kom-

mission gewärtigt daher, es werde der Bundesrath für die Abhaltung der Truppenzusammenzüge, welche 1854 wegen außerordentlicher Verumständungen nicht konnten abgehalten werden, die geeigneten Schritte thun.

Aus den Berichten der um zwei vermehrten Kreisinspektoren für die Infanterie und die Scharfschützen ist zu entnehmen, daß die Mehrzahl der Kantone sich's angelegen sein läßt, die Instruktion ihrer Infanterie den Anforderungen entsprechend durchzuführen. Hier wird indessen gleichwohl fortwährend eine strenge und rücksichtslose Aufsicht nothwendig sein, besonders gegenüber solchen Kantonen, die als im Rückstand befindlich bezeichnet sind. Was die Art der Abhaltung dieser Inspektionen anbelangt, so findet sich die Kommission zu einer Bemerkung veranlaßt. Aus der Prüfung der Belege über die einschlägigen Ausgaben geht hervor, daß bei dieser Inspektion eine erhebliche Verschiedenheit waltet, zunächst in der Zahl derselben mit Bezug auf die einzelnen Kantone, dann in der Zahl der Tage, welche für eine einzelne Inspektion verwendet werden, und endlich in der Begleitung der Inspektoren durch Adjutanten. Wurde nun auch der dahertige Gesamtkredit von Fr. 12,000 bei Fr. 1,600 nicht erschöpft, so hält die Kommission doch dafür, daß an der Hand der über diese Inspektionen bestehenden Instruktion auf thunliche Gleichmäßigkeit in Vornahme derselben hingewirkt werden sollte. Dieses kann durch Befolgung der in den Art. 9 und 10 der einschlägigen Instruktion enthaltenen Vorschriften dadurch bewirkt werden, daß die Inspektoren dem eidg. Militärdepartement, bei Begutachtung der Instruktionspläne der

Kantone, Vorschläge über die Zahl der Inspektionen machen und daß das Departement die ihm obliegenden Weisungen über Zahl, Anlaß, Zeit und Form der vorzunehmenden Inspektionen von sich aus ertheilt. Dann wird es nicht mehr vorkommen, daß der eine Inspektor ohne Ausnahme — auch bei jeder Inspektion einer Schützenkompagnie oder eines Rekrutendetaflements — einen Adjudanten beizieht, während ein anderer einen solchen gar nie, auch nicht bei der Inspektion von Bataillonen bei sich hat, sondern unter Ersparung von Kosten mit einem ihm von dem betreffenden Kanton beigegebenen Ordonnanzoffizier sich begnügt, — daß ein Inspektor 3 und 4 Tage zur Inspektion eines Bataillons verwendet, während andere dazu nur 2 Tage brauchen, und daß endlich die einen fast alle militärischen Uebungen der Infanterie und Scharfschützen in betreffenden Kantonen inspizieren, während andere glauben, genug gethan zu haben, wenn sie einzelne Kurse inspizieren.

Eine weitere, die eidg. Instruktion fördernde und vom Bunde zu überwachende Obliegenheit der Kantone ist die Sorge für den Vorunterricht der Rekruten sämmtlicher Spezialwaffen. Durch Bundesbeschluß vom 21. Heumonath wurde der Bundesrath eingeladen, nach Anleitung des Art. 69 der Militärorganisation reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunterricht in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in die eidgenössischen Rekrutenschulen eintreten können. Hierauf bezüglich hat die Bundesversammlung am 21. Heumonath v. J. einen Beschluß gefaßt, welcher vom Bundesrath bis jetzt noch nicht vollzogen worden ist. Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Der Bundesrath sei wiederholt eingela-

den, nach Anleitung des Art. 69 des Militärorganisationsgesetzes reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunterricht in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in die eidg. Rekrutenschulen eintreten können.

Ueber den Gesundheitszustand der Truppen läßt sich nur nach den hierüber in den eidgenössischen Militärschulen gemachten Beobachtungen urtheilen; denn über die größern Truppenmassen der Infanterie liegen keine Angaben vor. Obgleich die Cholera 1854 auch die Schweiz nicht verschonte und namentlich einen Guidenrekruten in der Militärschule zu Aarau dahinraffte, so hat sich gleichwohl der Gesundheitszustand unter den Milizen im Vergleich zu frühern Jahrgängen eher günstiger herausgestellt. Im Jahr 1852 stiegen die Erkrankungsfälle auf circa 32 %, im Jahr 1854 nur auf circa 25 %. Auch war nur eine sehr kleine Zahl dieser Erkrankungsfälle ernstlicher Natur; die große Mehrzahl hatte einen leichten Charakter und rührte meistens von veränderter Lebensweise her, welcher der Bürgersoldat mit dem Eintritt in die eidg. Militärschulen unterliegt. Indessen mag die Veranlassung von Krankheiten hin und wieder auch in mangelhafter Kasernirung liegen. Dringt man, wo solches wirklich der Fall ist, wie sich's gebührt, auf erforderliche Abhülfe, so wird sich dann freilich die Eidgenossenschaft der Verbesserung der Kasernen-Einrichtung in der Centralschule zu Thun auch nicht auf die Dauer erwehren können.

Bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft glaubt die Kommission aus den Vorlagen entnehmen zu können, daß die von Gesetz und Reglement geforderte Uniformität, wenn auch da und

dort nicht ohne Widerstreben, allmählig sich herstellt. Sie zweifelt nicht, daß, wenn die bisherige genaue, ja nicht selten ängstlich geführte Aufsicht nur noch einige Jahre fortbauert, annoch waltende Difformitäten und Buntschädigkeiten vollends verschwinden werden. Mit Befriedigung entnimmt die Kommission dem Geschäftsberichte, daß die gleichförmige Bewaffnung der Scharfschützen bedeutende Fortschritte gemacht habe.

Als ein wichtiger Theil der Militäradministration erscheint die Kontrolle über das Kriegsmateriell. Ihre Kommission vermifste ungerne eine Tabelle bei den Akten, aus welcher übersichtlich hätte entnommen werden können, inwiefern der Stand des Kriegsmateriells, das sowohl von den Kantonen, als vom Bunde gefordert wird, vorhanden sei oder nicht. Der Termin für die Vervollständigung desselben geht für den Bundesauszug mit 1855 und für die Reserve mit 1859 zu Ende. Ist auch durch das zeitgemäße Rundschreiben des Bundesraths vom 3. März 1854 den Kantonen ihre Bundespflicht in Bezug auf die Anschaffung ihres rückständigen kontingenten Heergeräths in Erinnerung gebracht worden, so schadet es in der That nichts, wenn der Bundesrath die Sache fortwährend im Auge behält und nebenß nicht versäumt, vorzusorgen, daß auch die Eidgenossenschaft rechtzeitig ihre diesfälligen Obliegenheiten erfülle. Im bundesrätthlichen Geschäftsberichte fällt die Angabe auf, es sei ein ehemaliges Salzmagazin für Aufbewahrung von Kriegsmaterial verwendet worden, während doch bekannt ist, daß in solchen vom Salz infizirten Lokaltäten die Eisenbestandtheile der Zerstörung preisgegeben werden. Gerne erkennt die Kommission, daß die Thätigkeit des mit dem Militärwesen beauftragten Departements für das Materielle der Heerausrüstung bedeu-

tend in Anspruch genommen wird; sie wünscht nur, daß diese Thätigkeit sich zunächst und vorzugsweise auf dasjenige konzentrire, was gesetzlich gefordert wird, und daß man namentlich der Fabrikation eines guten Pulvers vor den Versuchen von allerlei pyrobolischen Erfindungen den Vorzug gebe, ohne dabei anderweitige nothwendige wirkliche Verbesserungen auszuschließen.

Bevor die Kommission ihre übersichtlichen Bemerkungen über den Armeebestand schließt, erwähnt sie mit ein paar Worten noch der Pferde. Nach den aus den Kantonen erhaltenen Aufschlüssen wäre anzunehmen, daß die erforderlichen Train- und Kavallerie-Pferde im Augenblick des Bedarfs stets vorhanden sein werden. Der Bundesrath meint hinwieder in seinem Geschäftsbericht, daß in Beziehung auf die Tauglichkeit der Pferde eine strengere Beachtung der reglementarischen Vorschriften nothwendig sei, ohne welche auch durch die geübteste, vorschrittmäßige Behandlung der Pferde die erforderliche Dienstdressur nicht beigebracht werden kann. Wenn auch die Krankheitsfälle bei den Pferden bedeutend geringer waren, als z. B. im Jahre 1853, so ergeben sich doch 6 % Sattel-, Kummer- und Geschirrdrüde, die bei genauerer Dienstaufsicht nicht in diesem Maaße hätten vorkommen sollen. Bezüglich der Regiepferde des Bundes glaubt die Kommission darauf hindeuten zu sollen, es möchten die eidg. Artillerieschulen wieder in der Weise festgesetzt werden, daß diese Pferde in den verschiedenen aufeinander folgenden Schulen ihre weitere Verwendung finden können.

In Reasümirung der Prüfungsergebnisse dieser Abtheilung des Geschäftsberichts gelangt Ihre Kommission zu der Ueberzeugung, daß es noch nachhaltiger Anstrengungen, sowohl von Seite des Bundes, als der Kan-

tone und der dienstpflichtigen Mannschaft bedarf, um den Anforderungen der eidg. Militärorganisation ein volles Genüge zu leisten, so wie den Requisiten zu entsprechen, welche an ein geübtes, schlagfertiges Heer gestellt werden müssen, — daß es aber hinwieder unter der Voraussetzung allseitiger Pflichterfüllung bei einer wohl bemessenen, nicht zu weit gehenden Inanspruchnahme der geistigen und materiellen Kraft des Volkes und unter weiser Benützung gemachter, zum Theil sehr theurer, Erfahrungen gelingen werde, eine tüchtige Wehrkraft des Landes organisiren, heranbilden und unterhalten zu können.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkungen Eine nähere Einsicht in die Bureaux des Departements hat gezeigt, daß von sieben ganzen und zwei halben Kantonen die auf die eidg. Militärorganisation bezüglichen kantonalen Gesetze noch nicht erlassen oder wenigstens nicht vom Bundesrathe genehmigt worden sind. Es ist sehr zu wünschen, daß das ohnedieß komplizirte Ineingreifen des schweizerischen Militärwesens nicht noch durch den Mangel uniformer gesetzlicher Bestimmungen erschwert werde.

Bezüglich der Befestigungen, die bekanntermaßen zu Luziensteig und in Bellinzona bedeutende Erweiterungen erhalten haben, fehlen zum Theil die für eine sichere Grundlage unerläßlichen Generalpläne und erläuternden Berichte, aus denen die Gesichtspunkte, von welchen bei ihrer Anlage und Erweiterung ausgegangen worden war, hätten entnommen werden können. Für St. Maurice dagegen liegt ein umfassender Plan vor. Die Kommission vernahm, man sei bemüht, die fehlenden Materialien beizubringen.

Noch wird bemerkt, daß sich auf den Militärdepartements-Büreau hinsichtlich der Buchführung nichts Wesentliches geändert hat. Die Militärkanzlei ist etwas vereinfacht, jene des Verwalters vom Materiell aber vermehrt worden. Daß die Stelle des ersten Sekretärs (Büreauchefs) des Militärdepartements noch immer unbesetzt ist, schien der Kommission ein Übelstand. Sie hält dafür, es sollte um so beförderlicher zu Besetzung dieser Stelle geschritten werden, als geeignete Persönlichkeiten dafür keineswegs mangeln.

7. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Die Kommission bemerkt hier nur Weniges über die dem Finanzdepartement unterstellten besondern Verwaltungszweige und behält sich vor, die weitem, das Finanzwesen des Bundes beschlagenden Bemerkungen im dritten Theile ihres Berichtes, welcher die eidgenössische Staatsrechnung behandelt, anzuführen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung zu Errichtung und Einrichtung einer eidgenössischen Münzstätte — einmal gefaßt — werden nun in Ausführung kommen müssen. Bereits ist damit der Anfang gemacht und schon sind $1\frac{1}{2}$ Million Stück Frankomarken für die Postverwaltung in derselben fabrizirt worden. Der Gewinn von dieser Fabrikation wird auf 176 Fr. angeschlagen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Münzstätte für die nächste Zukunft eine ausgedehnte Beschäftigung finden werde. Silber auszumünzen ist bei dem jetzigen Stand der Silberpreise so gut als unmöglich geworden. Die Pariser Münzstätte hat diese Fabrikation soviel als eingestellt. Gold zu prägen wäre das Mißlichste von Allem und so bleibt nichts anderes übrig, als die beschlossene

Prägung von 1½ Million Einrappenstücken folgen zu lassen. So drängt sich der lebhafteste Wunsch, daß man die Gründung dieses neuen Instituts niemals zu bereuen haben werde, von selber auf.

Da der Bundesrath selbst zugibt, daß trotz ergriffener mehrfacher Maßregeln zu erleichtertem Bezug von Billon- und Kupfermünzen aus eidgenössischen Kassen, der Borrath derselben in diesen Kassen immer noch sehr groß (im Jenner abhin 1,577,500 Fr.) und der Zuwachs bedeutender als der Abgang erscheint, und da zudem im Publikum die Beschwerde über Mangel an jenen Münzen fortbauert, so muß die Kommission verlangen, daß, gemäß der im Geschäftsbericht enthaltenen Andeutungen, baldige und zureichende Maßnahmen zum Absatz und zur Verbreitung der in der Zentralkasse aufgehäuften Münzen und zu Verhinderung fernerer beträchtlicher und andauernder Anhäufung derselben in den eidg. Kassen überhaupt, beförderlichst getroffen werden. Nur weil die Kommission in Erfahrung gebracht, daß Finanzdepartement beschäftigt sich ernstlich mit dem Gegenstand, glaubte sie von einem sachbezügliehen Antrag Umgang nehmen zu sollen.

Der niedrigste Ertrag der Pulververwaltung war 1850 mit Fr. 10,840, der höchste 1853 mit Fr. 98,646. Der Ertrag vom Jahr 1854 mit Fr. 86,338 wäre nach dem Geschäftsbericht noch beträchtlich höher gestiegen, würden nicht einige außerordentliche, ungünstige Umstände solches verhindert haben. Unter letztern figurirt abermals der Mangel der Pulvermühle in Altstätten bei Zürich, deren Wiederaufbau im Prozesse liegt. Aus den Akten geht indessen hervor, daß die rechtliche Möglichkeit des Wiederaufbaus so gut als gesichert erscheint, und die Kommission müßte bedauern, wenn der Bundes-

rath durch unzeitige Transaktionen — wozu er Vollmacht erteilt hat — andere ähnliche Fragen für die Zukunft präjudiziren und das bevorstehende Ende des Streits, für dessen obsiegenden Ausgang gegründete Hoffnung vorhanden ist, nicht ruhig abwarten würde. So wenig übrigens bei der Pulverfabrikation die fiskalische Rücksicht vernachlässigt werden soll, so muß die Kommission dem Bundesrath doch wiederholt dringend empfehlen, diese Rücksicht dem Hauptzweck der Lieferung eines guten und tadellosen Pulvers, insbesondere zu militärischen Zwecken, unterzuordnen und fürzusorgen, daß durch Anschaffung ganz entsprechender Materialien und durch sorgfältige Verarbeitung derselben fortan zunächst und vor Allem ein gutes, brauchbares Pulver fabrizirt werde.

Was die Fabrikation der Zündkapseln anbelangt, so zeigt die Rechnung zwar einen Verlust von Fr. 759; allein es beruhigte die Kommission die einschlägige Bemerkung im Geschäftsbericht, daß neben den hohen Kupferankaufspreisen, die gegenwärtig 40–50 % höher stehen als früher, ein durchaus befriedigendes Fabrikat geliefert wird. Der militärische Zweck darf namentlich bei dieser Fabrikation ebenfalls nicht aus dem Auge verloren werden.

Das Revisionsinstitut auf dem Finanzdepartement kostet nach dem Budget für 1855 Fr. 7200, während dasselbe nach dem Geschäftsbericht von 1854 der Eidgenossenschaft Fr. 2023. 18 Ct. Mehreinnahmen verschafft und hinwieder den Rechnungsstellern etwa Fr. 834 16 Ct. gut gemacht hat. Steht dieses unmittelbare materielle Ergebnis der Rechnungsrevision in ungünstigem Verhältnis zu den Kosten derselben, so wird ihr formaler Nutzen um so höher anzuschlagen und anzunehmen sein, daß schon der Bestand dieses Revisionsinstituts auf mög-

lichst richtige und zuverlässige Rechnungsstellung in den einzelnen Verwaltungszweigen stetsfort moralisch vortheilhaft hinwirke.

B.

Geschäftsführung des Bundesgerichts.

Ueber die Amtsthätigkeit des Bundesgerichts gibt dessen an die Bundesversammlung gerichteter, vom 23. April 1855 datirter Rechenschaftsbericht, welcher ebenfalls an Ihre Kommission überwiesen worden ist, nähere Auskunft. Indem dieselbe im Allgemeinen auf diesen Bericht verweist, beschränkt sie sich hier auf wenige Aushebungen. Daß, von Seiten des Bundesgerichts nicht auf dem Vorschlage der Erlassung eines besonderen Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsstreitigkeiten beharrlich bestanden, sondern der praktische Ausweg eingeschlagen wurde, zu Erzielung der erforderlichen Ordnung und Einheit im Schätzungsverfahren eine bundesgerichtliche Instruktion für sämtliche Schätzungskommissionen zu erlassen, — kann Ihre Kommission nur billigen. Es hätte solches eine Abänderung des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten nach sich gezogen, — die bei einem Gesetze, dessen Anwendung kaum recht angefangen, und zu einer Zeit, in welcher zahlreiche Expropriationen nach dessen Vorschriften begonnen oder vorgenommen erscheinen, gewiß doppelt mißlich gewesen wäre. Eine Vereinfachung des processualischen Verfahrens bei Entwährungsstreitigkeiten

wurde zum Theil jetzt schon und zwar dadurch factisch erreicht, daß der Gerichtshof den Parteien beliebt zu machen wußte, für Würdigung der zweiten Expertise auf eine kontradiktorische Verhandlung zu verzichten, und die Prüfung des gesammten Akten-Materials dem Gerichte anheimzustellen.

Von der Bundesversammlung eingeladen, über die Zweckmäßigkeit des provisorischen Gesetzes, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sein Gutachten abzugeben, entspricht das Bundesgericht mit der Erklärung, daß das Proceß-Gesetz, so weit seine Erfahrungen übrigens in bloß 13 rein civilrechtlichen Fällen, in denen die Vorschriften desselben strenge inne gehalten wurden, immerhin reichen, sowohl seiner systematischen Anlage, als der Durchführung des ihm zu Grunde liegenden Prinzipes nach, sich bewährt habe. Das Bundesgericht empfiehlt demgemäß die Erhebung dieses bis anhin provisorisch angewendeten Gesetzes zum definitiven Proceß-Gesetze.

Ihre Kommission, diese Ansicht theilend und von der Ueberzeugung ausgehend, daß man auch hier kaum wohl thun würde, ein Gesetz, das die erforderlichen Garantien für den Schutz des materiellen Rechts und für ein verhältnißmäßig rasches Verfahren darbiethet, in allen Theilen wieder in Frage zu stellen, während zudem nur eine geringe Anzahl von Processen unter seine Herrschaft fällt, — bringt Ihnen, auf das bundesgerichtliche Gutachten gestützt, den Antrag:

Es soll die Erlassung des definitiven Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung von 1855 gebracht werden.

In Gemäßheit eines fernern Beschlusses der Bundesversammlung hatte das Bundesgericht zu berichten, ob nicht die bestehenden Bestimmungen über den Bezug der Gerichtsgebühren im finanziellen Interesse des Bundes zu revidiren seien. Nach bisheriger Praxis würde eine Minimumgebühr von 50 Fr. und ein Maximum von 300 Fr. für die Abwandlung je eines Falles von den Parteien eingefordert. Das Bundesgericht, in Betrachtung ziehend, daß bei Expropriationsrekursen die Parteikosten gegenüber dem Werthe des Streitobjekts ohnehin oft außer Verhältniß stehen, daß bei den Streitigkeiten über Zuthellung von Heimathlosen der Bund interessirt erscheint und die Kantone selbst die Parteien bilden, daß endlich die übrigen Prozesse ihren Entstehungsgrund in den neuen Bundeseinrichtungen finden, — hält nicht dafür, daß zureichende Gründe vorhanden seien, zur Zeit die Anforderungen an die vor Bundesgericht streitenden Parteien zu steigern. Die der Bundeskasse vergüteten Gerichtskosten betragen im Jahre 1854 Fr. 6497. 84, während für Justiz- und Vollziehungskosten Fr. 18,674. 98 verausgabt wurden. Dagegen glaubt das Bundesgericht, es sollte sowohl für das Gericht, als für dessen Kanzlei und für die vor demselben plaidirenden Anwälde ein Sportelntarif aufgestellt werden.

Ihre Kommission, mit der Wünschbarkeit eines solchen Tarifs, der besonders im Hinblick auf gewisse hohe Advokaten-Rechnungen, von welchen Belege bei der Justizrechnung liegen, keineswegs überflüssig erscheint, vollkommen einverstanden, stellt den Antrag:

Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesetzes-Entwurf, betreffend die Sporteln des Bundesgerichts,

seiner Kanzlei und der vor demselben auf tretenden Anwälde zu hinterbringen.

Ihrer Kommission bleibt am Schlusse ihrer kurzen Berichterstattung über die Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahre 1854 nur noch übrig, den Antrag zu stellen:

Die Geschäftsführung des Bundesgerichts, so weit sich der Eingang erwähnte Bericht darüber verbreitet, gut zu heißen.

C.

Eidgenössische Staatsrechnung von 1854.

Das eidg. Rechnungswesen hat in den beiden ersten Legislativperioden so zu sagen von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen. Es konnte begreiflich nicht Aufgabe der Kommission sein, die Massa Detailrechnungen und Rechnungskontrollen mit ihren circa 130,000 Rechnungsbelegen, welche ihr vorlagen, einläßlich zu durchgehen; sie mußte sich mit einer allgemeinen Durchsicht und Prüfung begnügen, womit indessen die kontrolle- und ausnahmsweise, spezielle Prüfung der Rechnungen verschiedener wichtiger Verwaltungszweige und die Durchsicht der einschlägigen, einzelnen Rechnungsbelege nicht ausgeschlossen war. Da die letztere herausstellte, daß zwischen den betreffenden Rechnungen und den einschlägigen Belegen Uebereinstimmung walte und letztere bereits auch kollationirt waren, so konnte die Kommission wohl die beruhigende Ueberzeugung hegen, es werde im Allgemeinen das Gleiche auch bei den übrigen Rech-

nungen der Fall sein. Ihre Kommission machte es sich namentlich zur Aufgabe zu untersuchen, in wie fern die gedruckte Staatsrechnung mit dem Hauptbuche und den vorhandenen Hülfsbüchern übereinstimme und wie sich die wirklichen Ausgaben im Jahre 1854 zu den bewilligten Krediten und Nachtragskrediten verhalten. Eine Vergleichung der Einnahme- und Ausgabeposten der Staatsrechnung mit denjenigen des Hauptbuchs und der Hülfsbücher stellten das Resultat schnell und befriedigend heraus. Anders verhielt es sich mit den Posten, welche die Pulver- und Zündkapsel fabrication beschlagen. Hier bedurfte es, um zur Klarheit zu gelangen, mündlicher Erläuterungen von Seite des Rechnungsbüreaus. Freilich hat hierzu einigermaßen der Umstand beigetragen, daß nach Abschluß des Hauptbuchs die Rechnung des Gewinns und Verlustkonto in Folge späterer Beschlüsse des Bundesraths wesentliche Abänderungen erlitt. So sehr Ihre Kommission die in der Staatsrechnung nachträglich vorgenommenen Abänderungen in materieller Beziehung billigt und dieselben als wirkliche Verbesserungen bezeichnet, so muß sie dennoch wünschen, daß in Zukunft die Rechnungsgeber diese Rechnung, bevor die Bücher ganz abgeschlossen sind, im Aufsatze dem Bundesrath vorlegen, damit wenn derselbe nachträglich noch Ausstellungen macht, diese rechtzeitig angebracht werden können, indem später eingeschobene Korrekturen nicht nur solche Rechnungen entstellen, sondern auch deren Verständniß erschweren. Die nachträglichen Verbesserungen in Stellung der eidg. Staatsrechnung bestanden hauptsächlich darin, daß die außerordentlichen Ausgaben zu Gunsten des Kantons Tessin aus der Generalrechnung entfernt und in die Verwaltungsrechnung gebracht und daß die gleiche Versetzung in Betreff

der Ausgaben für die Münzstätte stattgefunden hat. Ueberdies sind auch zum ersten Mal und von Rechts wegen die beiden Invaliden-Fonds aus der Generalrechnung sowohl, als aus dem Vermögensstatus, nebst dem Vorschlag, welcher davon abhängt, ausgeschieden und als besonderer Anhang zu der Rechnung behandelt worden. Vermöge dieser Modifikationen wurde das Ergebnis der Verwaltungsrechnung von 1854 zwar weniger scheinbar und glänzend, aber nur um so wahrer und formell richtiger. Darnach stellt sich nun der Vermögens-Status der Eidgenossenschaft heraus, wie folgt:

Die Aktiven betragen ohne den Invaliden- und den Grenzfond, welche am Schlusse des Etats besonders aufgeführt sind . . . Fr. 10,052,866. 71
Die Passiven ergeben . . . „ 2,355,663. 65

Reines Vermögen auf 31. Dezember 1854 Fr. 7,697,203. 06
Ende 1853 betrug dasselbe . . . „ 7,110,021. 99

Es stellt sich demnach eine Vermehrung heraus von . . . Fr. 587,181. 07
gleich dem Nachweis der Generalrechnung.

Rechnet man, wie in dem verfloffenen Jahre, den Invaliden- und den Grenzfond zu dem Vermögens-
Etat von Fr. 7,697,203. 06
auf den 31. Dezember 1854 mit „ 1,675,922. 84

so ergeben sich Fr. 9,373,125. 90
und zieht man das eidg. Staats-

vermögen auf 31. Dezember 1853
einschließlich den Invaliden- und
Grenusfond hievon ab mit . . Fr. 8,734,467. 49

so ist die Vermehrung Fr. 638,658. 41.

Die Vermehrung ohne die beiden
Separatfonds beläuft sich auf . „ 587,181. 07

Der Unterschied beträgt demnach Fr. 51,477. 34.

Derselbe läßt sich nachweisen, wie folgt:

Der Invalidenfond beträgt laut An-
hang zur Staatsrechnung auf 31.
Dezember 1854 Fr. 477,676. 63.

Er bestund auf glei-
chen Zeitpunkt

1853 in . . „ 470,332. 50

Unterschied ————— Fr. 7,344. 13.

Das Vermögen des Grenus-Invaliden-
fonds war am 31. Dezember
1854 . . . Fr. 1,198,246. 21.

Auf gleichen Zeit-

punkt 1853 . „ 1,154,113. —

also mehr ————— „ 44,133. 21

Zusammen gleich oben Fr. 51,477. 34.

Es folgen nun einige Bemerkungen zu einzelnen
Rubriken und Posten der Einnahmen und Ausgaben der
Verwaltungsrechnung, in so weit solche der Kommission
Stoff dazu boten. Rubriken und Posten, bei denen
solches nicht der Fall war, werden hier einfach über-
gangen.

Einnahmen.

Erster Abschnitt. A. Liegenschaften. Der
das Budget mit Fr. 901. 27 übersteigende Ertrag rührt

von neuen Erwerbungen - Pulvermühlen und Zollhäusern - her, welche von den betreffenden Administrationen an die eidg. Kasse verzinset, und - was durchaus angemessen erscheint - als Betriebsausgaben in Rechnung gebracht werden. Da die vielen Bruchsummen des Kapitalwerthes der Liegenschaften äußerst unbequem erscheinen und zweckmäßiger in runde Summen ausgeebnet werden, so wünscht die Kommission, daß solches in Zukunft geschehe, gleich wie es für die Almend in Thun und die Liegenschaft in Belp in Folge Beschlusses der Bundesversammlung bereits stattgefunden hat.

B. Kapitalien. Der Ertrag der Kapitalien blieb mit Fr. 41,819. 37 unter dem Budgetansatz von Fr. 160,000, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß statt 4 Millionen, die voraussichtlich an Zins gelegt werden sollten, bloß Fr. 2,969,717 angelegt wurden. Dagegen war am 1. Jänner abhin ein Baarvorrath von Fr. 3,469,357 in der eidg. Kasse, also weit über das von der Bundesverfassung vorgeschriebene disponible doppelte Geldkontingent im Betrag von Fr. 2,082,000. Die Kommission kann dieses nicht ganz billigen. Zugegeben, daß sich die Centralkasse bei imminenter Kriegsbesorgnissen ihrer Baarvorräthe nicht entblößen darf und gemäß Art. 40 der Bundesverfassung jederzeit Fr. 2,969,717 baar in Kasse liegen müssen, so ist es doch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gut, wenn zu viel überschüssige, todt in Kasse liegende Kapitalien nicht angelegt und nutzbar gemacht werden. Letzteres kann gewiß bei solchen einheimischen, öffentlichen oder Privatbanken auf eine Weise geschehen, daß die baldige Wiedereinbringung des Geldes im Bedarfsfalle und eine billige Verzinsung desselben neben einander möglich ist. Eine jährliche Mehreinnahme von circa Fr. 40,000 von neuen Kapitalanlagen

verdient etwelche Beachtung. Die Kapitalablösungen von Schuldbriefen betragen i. J. 1854 Fr. 283,957, während die neuen Kapitalanwendungen sich nur auf Fr. 7000 belaufen. Wenn das Geschehene auch in den politischen Konstellationen des Jahres 1854 seine Entschuldigung findet, so hält Ihre Kommission dennoch dafür, es schließe eine löbliche Vorsicht in und bei Handhabung des Art. 40 der Bundesverfassung die bestmögliche Nugbarmachung brachliegender Kapitalien keineswegs aus, und sie stellt deßwegen den Antrag:

Der Bundesrath ist eingeladen, vorzusorgen, daß die über den, durch Art. 40 der Bundesverfassung für Bestreitung von Militärkosten bei eidg. Aufgebotten geforderten Betrag eines doppelten Geldkontingentes hinaus — müßig in Kasse liegenden Gelder auf geeignete Weise nutzbar gemacht werden.

Dritter Abschnitt. Regalien und Verwaltungen. Die Zölle (A) lieferten einen Mehrertrag von Fr. 50,574. 73, die Posten (B) von Fr. 125,794. 35 und die Telegraphen-Verwaltung (C) einen solchen von Fr. 110,688. 50. Was die Pulververwaltung (D), die Zündkapsel- (E) und die Münz- beziehungsweise Frankomarken-Fabrikation (F) anbelangt, so glaubt die Kommission, es sollten diese Unternehmungen mit einem fixen, allen gewöhnlichen Verwaltungsbedürfnissen genügenden Betriebskapital in runder Summe dotirt werden. Dieses fixe Betriebskapital würde alljährlich in die Bundeskasse verzinst und der Nutzen, den diese Etablissements überdieß abwürfen, nach Ausweis der abgeschlossenen Jahresrechnung ebenfalls in die Centrakasse abgeliefert.

Vierter Abschnitt. Kanzleieinnahmen und Vergütungen. A. Kanzleieinnahmen; in litt. c soll es heißen „Verschiedenes“ statt „Unvorhergesehenes.“

Das ganze Einnehmen der eidg. Staatsrechnung erzielt ein günstiges Ergebnis, indem sämtliche Einnahmeposten, mit einziger Ausnahme der Kapitalzinse, einen höhern als den Vorausschlags-Betrag erreicht haben. Die gesammte Mehreinnahme beträgt Fr. 350,118. 54.

Ausgaben.

Die Ausgaben der Staatsrechnung von 1854 sind in der Regel alle durch die bewilligten Kredite gerechtfertigt.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Verwaltungskosten. A. Nationalrath. Die dießfällige bedeutende Budgetüberschreitung von Fr. 40,240 legitimirt sich durch zwei ordentliche und eine außerordentliche Sitzung, welch' letztere mit Rücksicht auf die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen abgehalten wurde.

C. Bundesrath. Das Folio des Hauptbuchs für die Ausgaben des Bundesraths ist unrichtig angegeben; es soll heißen 222, nicht 221. So ist auch bei E Pensionen das Folio des Hauptbuchs nicht 224, sondern 203.

Dritter Abschnitt. B. Departement des Innern. Hier findet die Kommission eine Ausgabe von Fr. 27,334 unter Ziffer 4 mit dem Titel „Unvorhergesehenes“ ganz ungenügend dargestellt. Die bezügliche Erläuterung im Geschäftsbericht (S. 277 in den Extraabzügen und S. 665 im Bundesblatt) macht die Sache nicht viel klarer. Obige Ausgabe zerfällt nun in folgende Unterabtheilungen:

Experten-Kommission für die poly- technische Schule	Fr.	4,746.	50
Volkszählung	"	715.	69
Industrie-Ausstellung in London, nachträglich	"	272.	45
Industrie-Ausstellung in Paris	"	3,000.	—
Polytechnische Schule	"	16,000.	—
Unterstützungen	"	600.	—

Zusammen Fr. 27,334. 64

D. Finanzdepartement. 3. Münzwesen. Für die Kosten der Einrichtung der Münzstätte sind im Ganzen Fr. 70,000 bewilligt. Davon waren am Schlusse des Jahres bereits Fr. 43,189 verbraucht.

Vierter Abschnitt. Spezialverwaltungen.

A. Militärverwaltung. Hauptsächlich wegen nicht abgehaltener Truppenzusammenzüge wurden Fr. 370,672. 88 Rp. erspart, beziehungsweise nicht verausgabt. Die Contremandirung der Aufgebote kostete Fr. 18,138. 42.

III. Verwaltung in Thun. c. Unterricht.

5. Rekrutenunterricht. b. Artillerie. Das Budget warf hiefür Fr. 188,500 aus; verbraucht wurden Fr. 221,184. 79, was eine Budgetüberschreitung von Fr. 32,684. 79 herausstellt. Diese rührt daher, daß statt der veranschlagten 958 Artillerie-Rekruten, und

zwar	154	für die Schule in Zürich,
	170	" " " " Thun,
	139	" " " " St. Gallen,
	138	" " " " Aarau,
	156	" " " " Bière,
	130	" " " " Colombier und
	63	" " " " Luzern,

zusammen 958 Mann, in Wirklichkeit 1329 Rekruten instruiert worden sind.

d. Scharffschützen. Dasselbe ist mit diesem Posten der Fall. Das Budget bewilligte nur Fr. 57,700, während man, weil ebenfalls mehr Mannschaft, als angenommen wurde, instruirt werden mußte, Fr. 64,692. 21, also Fr. 6,992. 21 mehr verausgabte, als veranschlagt war.

C. Postverwaltung. Hier bemerkt die Kommission, daß sich bei den Rubriken Kreispostdirektion (B), Postbüreau (C), Ablagehalter (D) und Kondukteure (E) gegenüber der Postrechnung Fol. 3 Differenzen in Plus und Minus in der Rappenkolonne ergeben, die sich aber ziemlich ausgleichen und auf das arithmetische Verhältniß keinen Einfluß ausüben.

VI. Postmaterial. Betreffend die dießfällige Ausgabe von Fr. 422,619. 22 ist zu erwähnen, daß in dieser Summe Fr. 20,279. 03 Zins an die Bundeskasse inbegriffen sind für das noch schuldige Kapital von der Uebernahme des Kantonal-Materials herrührend. Diese Schuld beträgt nun noch Fr. 444,539. 06. Bei Erwähnung dieses Postens kann die Kommission nicht umhin, das Verlangen auszusprechen, es möchten alljährlich von dem Werth des Inventars vom Postmaterial wenigstens 15 % abgeschrieben werden, da ihr 10 % Abzug für die jährliche Abnutzung zu gering erscheint.

V. Kredit für Tessin. Der durch Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1853 dem Bundesrath ertheilte unbedingte Kredit beläuft sich nach der Staatsrechnung von 1854 auf

die wirkliche Verwendung von	Fr.	195,219. 73
Die Hanffpinnerei wird muthmaß-		
lich noch kosten	„	15,000. —

Uebertrag: Fr. 210,219. 73

Uebertrag: Fr. 210,219. 73

Die Kommissariatskosten betragen		
1854	„	19,043. 56
	Zusammen	Fr. 229,253. 29
Rechnet man hiezu die Kommissariatskosten von 1853 mit .	„	23,653. 74
so ergibt sich die Summe von .	Fr.	252,917. 03
Mittelbar zu Gunsten Tessins wurden verwendet die Ausgaben für die Festungswerke in Bellinzona mit	„	254,194. 75
was eine Totalsumme ergibt von	Fr.	507,111. 78
Die Gesamtsumme der bürgerlichen Kredite beläuft sich auf	„	13,091,483. 51
Die Nachtragskredite, nach Abzug der Kredite von Fr. 144,600 für den Ankauf von Pulvermühlen, ersteigen die Summe von	„	1,598,288. 51
	Fr.	14,689,771. 58
Verwendet wurden	„	13,976,378. 57
Die Verwaltung ist also unter den Budgetansätzen und Nachtragskrediten geblieben um . . .	Fr.	713,393. 01
Wenn nun aber die bewilligten Kredite wirklich verausgabt worden wären, so hätte sich ein Ausfall gezeigt von	„	921,271. 58

Daraus erhellet, daß die Bundesbehörden in Ertheilung der Kredite viel weiter giengen, als der Stand der Einnahmen es erlaubte. Denn, wenn sogar die höhern wirklichen Einnahmen statt der bündgetirten in Anschlag gebracht werden, so würde sich dennoch ein Deficit von Fr. 571,153. 04 ergeben haben, auf den Fall, daß sämtliche Kredite und Nachtragskredite ihre Verwendung gefunden hätten.

Die Bilanz der Verwaltungssrechnung erzeugt einen Nettovorschlag von „ 142,239. 97 während das Budget ohne die Nachtragskredite einen solchen von „ 677,016. 93 verzeigte.

Generalrechnung. Die Eigenthümlichkeit dieser Rechnung war von jeher ein Stein des Anstoßes für viele Prüfer derselben. Man kann darum nicht genug wiederholen, daß sie eigentlich eine Kassarechnung ist, die aber zugleich alle Vermögens-Veränderungen angibt, welche nicht in der Verwaltungsrechnung enthalten sind. Trotz der Schwerverständlichkeit dieser Rechnung wäre es indessen doch wohl unpassend, dießfalls Aenderungen vorzunehmen, welche gewöhnlich Vergleichen und Uebersichten mit ältern Verhandlungen erschweren. Es wäre nicht uninteressant, in der gedruckten Rechnung die genaue Angabe über die Abschätzungen und den Zu-

wachs des Inventar-Conto nach den Departementen und Verwaltungen spezifizirt zu finden. Für einen Zuwachs von Fr. 561,000 lohnte es sich wohl der Mühe, etwas mehr Details zu erhalten.

Der Gewinn- und Verlustkonto, auf welchen aller Zuwachs und Erwerb von Eigenthum, so wie der Abgang an demselben geworfen wird, erzeugt

einen Eingang von . . .	Fr.	763,109.	14
und einen Ausgang von . . .	„	318,168.	34

also Mehreingang	Fr.	444,941.	10
------------------	-----	----------	----

Gerade so viel ist der Vorschlag der Generalrechnung.

Der Kassabestand war am

Ende des Jahres 1853 . . .	„	3,591,249.	27
am Ende des Jahres 1854 . . .	„	3,469,357.	70

demnach weniger	Fr.	121,891.	57
-----------------	-----	----------	----

Wenn wir nun zu obigem Vor-

schlag von	Fr.	444,941.	10
noch denjenigen der Verwal-	„	142,239.	97
tungsrechnung beifügen mit . . .			

so ergibt sich im Gesamter-	Fr.	587,181.	07
gebniß ein Ueberschuß von . . .			

Vermögensstatus. Der Vermögensstatus vom 31. Dezember 1854 erzeugt

ein Aktivum von	Fr.	10,052,866.	71
ein Passivum von	„	2,355,663.	65

demnach ein Aktivvermögensstand

von	Fr.	7,697,203.	06
---------------	-----	------------	----

Nach der Eintrittsbilanz auf 31.

Dezember 1853 betrug der reine	„	7,110,021.	99
Vermögensstand			

Es hat hat sich also vermehrt um	Fr.	587,181.	70
----------------------------------	-----	----------	----

welche Summe mit der Generalrechnung wieder übereinstimmt.

Die Kommission endet diese letzte Abtheilung ihres Berichtes einerseits mit dem Wunsche, daß stättsfort eine feste, kundige, sichere, bundesrätliche Hand das im Ganzen wohlgeordnete Finanzwesen des Bundes leiten möge, und anderseits mit den Schluß-Anträgen, beschließen zu wollen:

Die vom Bundesrath vorgelegte Staatsrechnung von 1854 ist genehmigt.

Der Geschäftsführung des Bundesraths vom Jahr 1854 wird, unter Vorbehalt der gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung über die bundesrätliche Gestion des Jahres 1854 — der letzten von der zweiten Amts- und Legislaturperiode des neuen Bundeslebens — angelangt, kann Ihre Kommission nicht umhin, einen allgemeinen vergleichenden Blick auf den ersten Bericht des Bundesraths über seine Geschäftsführung vom 21. November 1848 bis 31. Dezember 1849, und auf den letzten über seine Geschäftsführung im Jahre 1854 zu werfen. Wie lebenskräftig, wie schöpferisch haben sich — vergleicht man den Inhalt dieses ersten und letzten Berichtes — die in die neue Bundesverfassung niedergelegten bundesstaatlichen Grundsätze während der ersten sechs Jahre des Bestandes derselben entfaltet! Kein Jahr verfloß so zu sagen ohne eine neue, wichtige Schöpfung. Wie befriedigend hat sich das Zoll- und das Postwesen und mit diesem die Finanzen des Bundes entwickelt; und ist nicht auch zu hoffen, daß die vielen und mannigfaltigen Opfer, welche die neue Eidgenossenschaft für Erhaltung

eines tüchtigen Wehrwesens gebracht hat, den großen, vaterländischen Zweck erfüllen werden, für welchen sie gebracht worden sind und zur Stunde gebracht werden. Denn was ist ein Volk ohne Waffen! War der Natur der Sache nach die zweite Amtsperiode auch weniger reich an gesetzgeberischer Thätigkeit, als die erste, so hat sich dieselbe dennoch würdig an die erste angereiht. Wir verdanken der zweiten unter Anderm die zur Gewährleistung eines ruhigen und sichern Bestandes des neuen Bundes, wie der natürlichen Entwicklung des neuen Verkehrsmittels in gleich hohem Maaße wesentlich beitragende, wichtige Entscheidung in der Eisenbahnfrage. Wir verdanken ihr einige neue, schöne Schöpfungen, wie die Erstellung eines schweizerischen Telegraphennetzes, einer schweizerischen polytechnischen Schule und den ersten wichtigen Entschluß der Bundesversammlung, den Art. 21 der Bundesverfassung zur That und Wahrheit werden zu lassen. Möge in letzterer Beziehung nur nicht die ungemessene Begehrlichkeit der Kantone für allerlei Projekte und Unternehmungen, deren Ausführung da, wo sie auftauchen, weder Halt noch Wurzel, weder eigene Opfer noch Unterstützung finden, die gemessene Kraft des Bundes nicht zersplittern, und möge namentlich nie vergessen werden, daß der Art. 21 der Bundesverfassung lediglich von einer eidgenössischen Unterstützung solcher öffentlichen Werke in den Kantonen spricht, welche wirklich im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegen.

Indem der Berichterstatter Sie bittet, die Unvollkommenheit dieses Berichts theils mit der kurzen Frist, welche ihm zu Anfertigung desselben vergönnt war, theils mit dem Umstand, daß der Bericht der Kommission, welche über dessen wesentlichen Inhalt Beschlüsse

gefaßt hat, in der Ausarbeitung nicht mehr vorgelegt werden konnte, theils endlich damit entschuldigen zu wollen, daß der Rapport fern von der Bundesstadt, d. h. fern von den Protokollen und Akten, aus welchen er allein geschöpft und Einzelnes näher erörtert werden konnte, abgefaßt werden mußte, — benutz die Kommission mit Vergnügen den Anlaß, um Sie, Tit., ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Mai 1855.

Die Mitglieder der Kommission:

Sungerbühler, Berichterstatter.

Dr. Escher.

Camperio.

Stehlin.

Siegfried.

Blanchenay.

Bavier.

Barman.

Fueter.

Zusammenstellung
der
Anträge der Kommission.

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen,
 - a. für gehörige Instandstellung des eidg. Archivs in allen seinen Abtheilungen die erforderlichen Arbeiten unausgesetzt fortführen zu lassen; und insbesondere
 - b. für Ergänzung der Archivarien des Zeitraumes von 1814 bis 1848, namentlich mit Bezug auf die Korrespondenz der schweiz. Geschäftsträger und die Akten der Truppenchefs in den Feldzügen von 1847 und 1849, die geeigneten, wirksamen Verfügungen zu treffen. (S. 117.)
- 2) Der Bundesrath ist eingeladen, den Herrn Professor Colladon in Genf, als schweizerischen Abgeordneten für die Industrieausstellung zu London im Jahre 1852, welcher trotz wiederholter Mahnungen keinen Bericht über seine Sendung erstattet hat, neuerdings ernstlich anzuhalten, seiner dießfälligen Pflicht mit Beförderung nachzukommen. (S. 120.)
- 3) Der Bundesrath ist wiederholt eingeladen zu prüfen, in wie fern durch Vermehrung des eidg. Instruktionspersonals in den niedern Graden eine Dienst erleichterung bezweckt werden könne für die von den Kantonen geforderten Cadresmannschaften zu den Reskrutenschulen der Spezialwaffen. (S. 138.)
- 4) Der Bundesrath ist wiederholt eingeladen, nach Anleitung des Art. 69 des Militärorganisationsgesetzes reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunter-

richt in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in die eidg. Rekrutenschulen eintreten können. (S. 141.)

5) Der Bundesrath wird eingeladen, auf die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung von 1855 die Erlassung des definitiven Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bringen. (S. 150.)

6) Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesetzes-Entwurf, betreffend die Sporteln des Bundesgerichts, seiner Kanzlei und der vor demselben auftretenden Anwände zu hinterbringen. (S. 151.)

7) Der Bundesrath ist eingeladen, vorzuzuforgen, daß die über den, durch Art. 40 der Bundesverfassung für Bestreitung von Militärkosten bei eidg. Aufgeboten geforderten Betrag eines doppelten Geldkontingentes hinaus — müßig in Kasse liegenden Gelder auf geeignete Weise nutzbar gemacht werden. (S. 157.)

Schluß-Anträge.

a. Die Geschäftsführung des Bundesgerichts, so weit sich der Eingang erwähnte Bericht darüber verbreitet, ist gut zu heißen. (S. 152.)

b. Die vom Bundesrath vorgelegte Staatsrechnung von 1854 ist genehmigt. (S. 164.)

c. Der Geschäftsführung des Bundesraths vom Jahr 1854 wird, unter Vorbehalt der gemachten Bemerkungen und Anträge, die Genehmigung ertheilt. (S. 164.)



**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichtes während des Jahres 1854, so wie über die Staatsrechnung von
demselben Jahre. (Vom 29. Mai 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1855
Date	
Data	
Seite	95-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 684

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.